

BaFin Journal

Juni 2018



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



Big Data und künstliche Intelligenz

BaFin veröffentlicht Studie
Interview mit BaFin-Präsident Hufeld und Projektpartnern

Seite 8

© iStockphoto.com/MF3d

Starke Kundenauthentifizierung
**Neue Pflicht wirkt sich auf
Online-Banking und Bezahlen
im Internet aus**
Seite 20

Prospekte
**Erleichterte englische Kommunikation
im Billigungsverfahren für Wertpapier-
prospekte**
Seite 14

Taping
**Aufzeichnung von Telefon-
gesprächen: Lauschangriff oder
Sicherheitsnetz?**
Seite 23

Themen



Brexit

Konferenz: Herausforderungen und Chancen für ausländische Unternehmen in Deutschland

Seite 16

Unternehmen

- 4 In eigener Sache **ÜG**
- 4 Zinsänderungsrisiken **KF**
- 4 Zahlungsdienstleister **KF**
- 5 Devisentermingeschäfte **WM**
- 5 Risikotragfähigkeit **KF**
- 5 Inhaberkontrolle bei Wertpapierfirmen **WM**
- 6 Eigenmittel **KF**
- 6 Bankenabgabe **AW**
- 6 Bankenabgabe 2018 **AW**
- 6 Jahresbericht **ÜG**
- 7 Abwicklung **AW**
- 7 Versicherungsaufsicht **VP**
- 7 IT-Aufsicht **KF**
- 7 Veranstaltungen der BaFin **ÜG**
- 8 Big Data und künstliche Intelligenz ÜG**
 - BaFin veröffentlicht Studie
 - Interview mit BaFin-Präsident Hufeld und Projektpartnern
- 14 Prospekte WM**
- 16 Brexit ÜG**

Verbraucher

- 18 Keine Erlaubnis **VP**
- 18 Hinweis **KF**
- 18 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 19 Warnhinweis **ÜG**
- 20 Starke Kundenauthentifizierung KF**
- 23 Taping WM**

Internationales

- 27 Nachhaltigkeit **ÜG**
- 27 Spekulative Produkte **WM**
- 28 Offenlegung **KF**
- 28 CVA-Risiko **KF**
- 29 Systemrelevanz **KF**
- 29 Wichtige Termine **ÜG**
- 30 Abwicklungsregime **AW**
- 30 Verbriefungen **BA**
- 30 Internationale Konsultationen **ÜG**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

große Datenmengen lassen sich dank neuer technischer Möglichkeiten immer schneller und besser analysieren und nutzen. Wie wirkt sich diese Entwicklung auf die Finanzbranche aus? Welche Implikationen ergeben sich für Finanzstabilität, Markt- und Unternehmensaufsicht und den kollektiven Verbraucherschutz? Einen Beitrag zur Beantwortung dieser Fragen leistet der Bericht „Big Data trifft auf künstliche Intelligenz“, den die BaFin heute veröffentlicht hat ([Seite 8](#)). Im ausführlichen Interview ab [Seite 10](#) erläutern BaFin-Präsident Felix Hufeld und die externen Projektpartner der BaFin die Ziele der Studie und bewerten die Ergebnisse.

Auch im Zahlungsverkehr hat die Digitalisierung längst Einzug gehalten. Damit beim elektronischen Bezahlen die Sicherheit nicht zu kurz kommt, schreibt die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie eine Starke Kundenauthentifizierung vor. Was es damit auf sich hat, erklärt der Beitrag ab [Seite 20](#).

Ebenfalls interessant für Verbraucher ist der Beitrag ab [Seite 23](#). Er markiert den Start einer Serie, die die wichtigsten Neuerungen der Zweiten Finanzmarkt-richtlinie, kurz MiFID II, aus Verbraucherperspektive darstellt. Im ersten Teil geht es um die Aufzeichnung von Telefongesprächen, das Taping.

Der Beitrag ab [Seite 14](#) hingegen richtet sich an Emittenten englischsprachiger Wertpapierprospekte. Für sie wird die Kommunikation mit der BaFin ab sofort einfacher. Die BaFin hat sprachliche Barrieren abgebaut und erlaubt nun die Verwendung von Englisch im Billigungsverfahren, soweit dies rechtlich möglich ist.

Auf [Seite 16](#) schließlich finden Sie den Bericht einer Konferenz zum Brexit, die die BaFin vergangene Woche gemeinsam mit dem European Banking Institute in Bonn ausgerichtet hat. Hochrangige internationale Vertreter aus Wissenschaft, Aufsicht und Industrie diskutierten über die Herausforderungen.

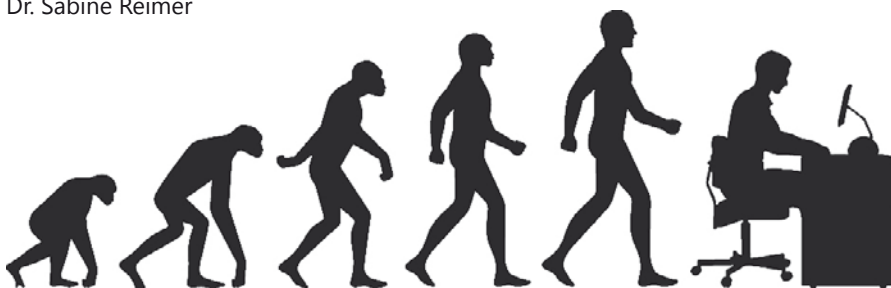
Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation



Neues Corporate Design: Mehr auf [Seite 4](#)

Unternehmen

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu aktuellen Aufsichts-
und Abwicklungsthemen



In eigener Sache

BaFin gibt sich neues Corporate Design

ÜG Beim Blick auf die aktuelle Ausgabe des BaFin Journals ist es nicht zu übersehen: 15 Jahre nach dem ersten Launch hat sich die BaFin ein neues Corporate Design gegeben. Im Laufe des Jahres wird sie alle Kommunikationsmittel auf das modifizierte Erscheinungsbild umstellen.

Das neue Corporate Design dient nicht nur der Anpassung an moderne gestalterische Standards, sondern bewirkt auch eine Vereinheitlichung des Außenauftritts der BaFin. So erleichtert das überarbeitete Piktogramm in Kombination mit der modernisierten Typografie die Anwendbarkeit in den verschiedenen Medien. Neue Design-Elemente machen das Erscheinungsbild der BaFin unverwechselbarer. Auch das Farbschema wurde leicht angepasst, greift aber nach wie vor die Bundesfarben auf. ■

Zinsänderungsrisiken

BaFin veröffentlicht neues Rundschreiben

KF Die BaFin hat ein neues Rundschreiben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch veröffentlicht. Es richtet sich an die deutschen Institute und enthält überarbeitete Vorgaben zur Berechnung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwar-

teten Zinsänderung (Baseler Standardschock). Das entsprechende Rundschreiben von 2011 wird damit aufgehoben.

Die Neufassung trägt den Entwicklungen der vergangenen Jahre auf nationaler und internationaler Ebene Rechnung. Die BaFin setzt mit dem Rundschreiben zum einen die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch in nationales Recht um. Zudem sieht die BaFin durch das am Markt herrschende Zinsniveau die Notwendigkeit, die Behandlung negativer Zinsen bei der Berechnung der Zinsänderungsrisiken anzupassen. ■

Zahlungsdienstleister

Rundschreiben zur Meldung
schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfälle

KF Die BaFin hat ein Rundschreiben zur Meldung schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfälle veröffentlicht.

Das Rundschreiben konkretisiert die Anforderungen des § 54 Absatz 1 Satz 1 Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG). Zahlungsdienstleister haben demnach die BaFin unverzüglich über einen schwerwiegenden Betriebs- oder Sicherheitsvorfall zu unterrichten. Das Rundschreiben enthält Kriterien darüber, wann ein Betriebs- oder Sicherheitsvorfall schwerwiegend und damit meldepflichtig ist. Auch enthält es Regelungen zu Format und Verfahren der Meldungen. ■

Devisentermingeschäfte

BaFin veröffentlicht Hinweisschreiben zu Ausnahmeregelung nach MiFID II

WM Die BaFin hat ein Hinweisschreiben mit Auslegungshinweisen zu Artikel 10 der Delegierten Verordnung zur europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) veröffentlicht, einer Ausnahmeregelung von der MiFID II, die bestimmte Devisentermingeschäfte betrifft.

Diese Geschäfte dienen bestimmten realwirtschaftlichen Absicherungszwecken und sind deshalb von der MiFID II und der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) ausgenommen. Umfang und Voraussetzungen der Ausnahmeregelung sind in Artikel 10 der Delegierten Verordnung konkretisiert. ■

📌 Linkempfehlung zum Thema

Das Hinweisschreiben finden Sie unter:

www.bafin.de » Recht & Regelungen

» Verwaltungspraxis

Risikotragfähigkeit

Überarbeiteter Leitfaden veröffentlicht

KF Die bankinternen Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit sind für die Bankensteuerung von großer Bedeutung. Wie diese auszusehen haben, ist im Kern im Kreditwesengesetz (KWG) sowie den Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (MaRisk) geregelt. Die Erwartungen der Aufsicht und ihre Beurteilungsmaßstäbe zu einzelnen Elementen dieser Verfahren sind im Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte konkretisiert.

Aufgrund signifikanter Änderungen der europäischen Aufsichtsstruktur und -praxis haben BaFin und Deutsche Bundesbank den Leitfaden nun grundlegend überarbeitet und die Kriterien zur Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) auf eine neue Basis gestellt. Die Änderungen heben insbesondere die Notwendigkeit zweier Perspektiven – nämlich der normativen und der ökonomischen Sichtweise –, einer drei Jahre umfassenden Kapitalplanung sowie angemessener Stresstests im Rahmen des ICAAP hervor. Im vergangenen Jahr hatte die BaFin Marktteilnehmern Gelegenheit gegeben, den Entwurf zu kommentieren (siehe BaFinJournal September 2017).

Konferenz

Am 29. Mai fand in Bonn eine Konferenz zum neuen Risikotragfähigkeitsleitfaden statt. Dort informierte die BaFin zusammen mit der Bundesbank die Adressaten des Leitfadens ausführlich über die konkreten Inhalte und die Hintergründe. Auch der korrespondierende ICAAP-Leitfaden der Europäischen Zentralbank und mögliche Umsetzungsschritte in der Bankpraxis kamen zur Sprache. Vertreter der beaufsichtigten Institute und ihrer Verbände erhielten so Gelegenheit, sich vor Ort über die neuen Entwicklungen zu informieren und im direkten Dialog mit der Aufsicht Fragen zu stellen. ■

Inhaberkontrolle bei Wertpapierfirmen

Formulare für Erwerb oder Erhöhung bedeutender / qualifizierter Beteiligungen

WM Wer beabsichtigt, an einem Wertpapierhandelsunternehmen oder einer Wertpapierhandelsbank eine bedeutende / qualifizierte Beteiligung zu erwerben oder eine bestehende Beteiligung zu erhöhen, muss dies gemäß § 2c Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank anzeigen. Der Inhalt der Anzeige wird durch die Delegierte Verordnung zur europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) bestimmt. Diese enthält eine abschließende Liste der Informationen, die interessierte Erwerber in die Anzeige aufnehmen müssen.

Die Delegierte Verordnung gibt jedoch nicht vor, in welcher Form die Anzeigen einzureichen sind. Die BaFin hat darum nun entsprechende Formulare auf ihrer Internetseite eingestellt. Diese sollen den Marktteilnehmern helfen, ihre Anzeigen einzureichen. Die Verwendung der Formulare ist freiwillig.

Inhaberkontrollverordnung

Die einzureichenden Unterlagen bestimmen sich bei Erwerb oder Erhöhung bedeutender / qualifizierter Beteiligungen also nicht nach der Inhaberkontrollverordnung (InhKontrollV). Diese gilt jedoch weiterhin für Anzeigen der Verringerung oder Aufgabe solcher Beteiligungen. Nähere Informationen dazu enthält das BaFin-Merkblatt zur Inhaberkontrolle. ■

📌 Linkempfehlung zum Thema

Die Formulare finden Sie unter:

www.bafin.de » Unternehmen

» Banken & Finanzdienstleister

Eigenmittel

Informationen zur Anrechnungserlaubnis für Instrumente des harten Kernkapitals

KF Die BaFin hat [Informationen](#) zu Anträgen nach Artikel 26 Absatz 3 der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Um Kapitalinstrumente als Instrumente des harten Kernkapitals einstufen zu dürfen, müssen die Institute vorab eine entsprechende Anrechnungserlaubnis bei der BaFin beantragen. Das veröffentlichte Schreiben listet auf, welche Unterlagen nach Artikel 26 Absatz 3 CRR mit dem Antrag einzureichen sind und welche Erklärungen die Geschäftsleiter abzugeben haben. ■

Bankenabgabe

Anmeldung zur Melde- und Veröffentlichungsplattform

AW Die Erhebung der Meldedaten für die Bankenabgabe erfolgt künftig über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin ([MVP-Portal](#)). Hintergrund ist, dass die nationale Abwicklungsbehörde, die den mit der Erhebung der Bankenabgabe betrauten Restrukturierungsfonds verwaltet, zum 1. Januar in die BaFin integriert wurde. Bislang erfolgte die Erhebung der Meldedaten über die E-Business-Plattform [ExtraNet](#) der Deutschen Bundesbank.

Die BaFin erwartet – soweit nicht bereits erfolgt – von den deutschen Instituten, dass sich die zuständigen Mitarbeiter zeitnah für das MVP-Portal registrieren, spätestens jedoch bis zum 13. Juli. Auf ihrer Internetseite hält sie ein [Benutzerhandbuch](#) bereit, in dem die einzelnen Schritte der Registrierung und Anmeldung beschrieben sind.

Bei einer MVP-Registrierung mit derselben E-Mail-Adresse, die für die ExtraNet-Plattform genutzt wurde, sind nach der Anmeldung zunächst keine weiteren Schritte erforderlich. Im August erfolgt eine automatisierte Zuordnung des Benutzers zum Fachverfahren „Bankenabgabe“. In allen anderen Fällen bittet die BaFin darum, sich per E-Mail an info-restrukturierungsfonds@bafin.de zu wenden. ■

Linkempfehlung zum Thema

Das MVP-Portal finden Sie unter:
www.bafin.de » [Die BaFin](#) » [Service](#)

Bankenabgabe 2018

Einheitlicher Abwicklungsfonds erhebt 1,99 Milliarden Euro von deutschen Instituten

AW Die Bankenabgabe, die die BaFin als nationale Abwicklungsbehörde für den Einheitlichen Abwicklungsfonds der Bankenunion (Single Resolution Fund – SRF) für das Beitragsjahr 2018 von den deutschen Instituten erhebt, beläuft sich auf insgesamt 1,99 Milliarden Euro, nach 1,71 Milliarden Euro im Vorjahr.

Von der Gesamtsumme der Bankenabgabe entfallen 1,24 Milliarden Euro auf Groß- und Regionalbanken, 318 Millionen Euro auf Landesbanken und Spitzeninstitute des Sparkassen- und Genossenschaftssektors, 162 Millionen Euro auf bestimmte weitere Institute wie Hypothekenbanken und Finanzdienstleister, 169 Millionen Euro auf Sparkassen und 98 Millionen Euro auf Genossenschaftsbanken. Auf 769 kleinere Institute sind pauschalierte Beiträge anwendbar. In die Beitragsberechnung für größere Institute fließt eine auf verschiedenen Indikatoren basierende Risikobewertung ein.

Berechnet wurde die Bankenabgabe durch die europäische Abwicklungsbehörde (Single Resolution Board – SRB), die auch den SRF verwaltet. Dessen Aufbauphase läuft noch bis Ende des Jahres 2023. Die BaFin wird die für den SRF erhobenen Mittel Ende Juni 2018 auf die Deutschland zugeordnete nationale Kammer des SRF übertragen.

Zusätzlich zu den Beiträgen für den SRF wurden noch etwa 10 Millionen Euro von EU-Zweigstellen von Drittstaatsinstituten und [CRR](#)-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht der BaFin erhoben. Diese Mittel werden national verwaltet. ■

Jahresbericht

BaFin stellt HTML-Version zur Verfügung

ÜG Der kürzlich veröffentlichte [Jahresbericht 2017](#) der BaFin ist nun auch als [HTML-Version](#) auf deren Internetseite verfügbar.

In sieben Kapiteln gibt der Bericht einen Überblick über die zentralen aufsichtlichen Entwicklungen und bedeutende Veröffentlichungen der BaFin im vergangenen Jahr. Der Jahresbericht liefert zudem aktuelle Daten zu Haushalt und Beschäftigten der deutschen Allfinanzaufsicht. ■

Abwicklung

BaFin-Konferenz am 30. Oktober

AW Am 30. Oktober 2018 veranstaltet die BaFin in Frankfurt am Main eine Konferenz zu aktuellen Abwicklungsthemen. Im Blickpunkt stehen insbesondere die Abwicklungsplanung, Abwicklungsinstrumente und die Beseitigung von Abwicklungshindernissen. Geplant sind Vorträge, Workshops und Podiumsdiskussionen.

Die BaFin wird demnächst auf ihrer [Internetseite](#) und im [BaFinJournal](#) weitere Informationen veröffentlichen und die Öffentlichkeit informieren, sobald die Anmeldung möglich ist. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, die Zahl der Plätze jedoch begrenzt. ■

Versicherungsaufsicht

Anmeldung zur BaFin-Jahreskonferenz eröffnet

VP Interessierte Marktteilnehmer können sich ab sofort für die diesjährige Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht (siehe [BaFinJournal März 2018](#)) [anmelden](#), die am 13. November im World Conference Center Bonn stattfindet. Die BaFin hat hierfür unter anderem den alten Plenarsaal des Deutschen Bundestags angemietet.

Die Veranstaltung mit dem Titel „Neue Herausforderungen für Aufsicht und Branche“ richtet in einem Vortrag von Bernd Raffelhüschen, Professor für Finanzwissenschaft, einen Blick in die Zukunft der Altersversorgung. Zudem finden zeitlich parallel drei Paneldiskussionen statt, die wichtige und interessante Einzelthemen zur Kapitalanlage, Auswirkungen der Digitalisierung und Proportionalität thematisieren.

Mit der etablierten Veranstaltungsreihe möchte die BaFin einen intensiven Informationsaustausch mit der Branche gewährleisten. Sie hat auf ihrer Internetseite unter der Rubrik „Veranstaltungen“ Einzelheiten zur [Konferenz](#) sowie ein vorläufiges Programm veröffentlicht. ■

IT-Aufsicht

Anmeldung für Veranstaltung jetzt möglich

KF Für die Informationsveranstaltung „[IT-Aufsicht bei Banken](#)“, die am 27. September in Frankfurt am Main stattfindet (siehe dazu auch [BaFinJournal März 2018](#)), ist die [Anmeldung](#) eröffnet.

Die BaFin hat bereits ein vorläufiges [Programm](#) veröffentlicht. Raimund Röseler, Exekutivdirektor der Bankenaufsicht, wird die Veranstaltung eröffnen. Im Blickpunkt stehen unter anderem erste Erfahrungen mit den Prüfungen der Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT ([BAIT](#)) und die aktuelle Aufsichts- und Prüfungspraxis der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Bundesbank. Die Auswirkungen der [Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie](#), auch bekannt als PSD 2 (Payment Service Directive 2), und das Thema Cloud Computing (siehe [BaFinJournal April 2018](#)) stehen ebenfalls auf der Agenda. Abgerundet wird das Programm durch einen Vortrag des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik ([BSI](#)).

Die Veranstaltung richtet sich an Vertreter von Banken, Verbänden, IT-Dienstleistern, Prüfungsgesellschaften, Finanz- und Zahlungsdienstleistern. Die Zahl der Teilnehmer ist beschränkt. Veranstaltungsort ist das Kap Europa in Frankfurt am Main. ■

Agenda

Veranstaltungen der BaFin

19. Juni	BaFin-Workshop Vermögensanlagen: Schwarmfinanzierung , Frankfurt a. M.
27. Sep	IT-Aufsicht bei Banken , Frankfurt a. M.
30. Okt	Abwicklungs-Konferenz, Frankfurt a. M.
13. Nov	Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht , Bonn
19. Nov	Transparenzworkshop , Bonn

Big Data und künstliche Intelligenz

BaFin veröffentlicht Ergebnisse einer Studie



ÜG Wie wirken sich technologische Entwicklungen bei der Datenverarbeitung und -analyse auf die Finanzbranche aus? Welche Implikationen ergeben sich für Finanzstabilität, Markt- und Unternehmensaufsicht und den kollektiven Verbraucherschutz? Einen Beitrag zur Beantwortung dieser Fragen leistet der Bericht „Big Data trifft auf künstliche Intelligenz“, den die BaFin heute veröffentlicht hat.

Er enthält die Ergebnisse einer Studie, an der auch Experten der Partnerschaft Deutschland, der Boston Consulting Group (BCG) und des Fraunhofer-Instituts für Intelligente Analyse- und Informationssysteme IAIS mitgewirkt haben. Ziel war es, ein umfassendes Bild zu erhalten, um die BaFin in die Lage zu versetzen, strategische Trends, Marktentwicklungen und neu entstehende Risiken frühzeitig zu identifizieren und

BDAI – Big Data und künstliche Intelligenz

Im Bereich der Informationstechnologie (IT) vollzieht sich zurzeit ein grundlegender Paradigmenwechsel: Während früher das Verhalten komplexer Systeme im Zusammenspiel zwischen Fach- und IT-Experten einprogrammiert wurde, revolutioniert heute das Maschinelle Lernen als Schlüsseltechnologie für die künstliche Intelligenz (Artificial Intelligence – AI) die Entwicklung kognitiver Systeme. Allerdings verhalf erst die umfangreiche

Verfügbarkeit von großen Datenmengen (Big Data – BD) dem Maschinellen Lernen zu Durchbrüchen, die den Computer in bestimmten Aufgaben sogar an die Fähigkeiten des Menschen heranreichen lassen. Dieser Paradigmenwechsel vom Programmieren zum Lernen hat weitreichende Auswirkungen: Genügend Daten vorausgesetzt, werden Probleme lösbar, für die durch klassische Programmierung keine Lösung entwickelt werden kann.

angemessen zu adressieren. Der Bericht beleuchtet die Implikationen der technologiegetriebenen Marktentwicklungen aus verschiedenen regulatorischen und aufsichtlichen Perspektiven.

„Die Ergebnisse zeigen deutlich, wie wichtig es ist, dass wir uns aufsichtlich und regulatorisch mit diesen Themen befassen“, betont BaFin-Präsident Felix Hufeld. „Der Innovationswettbewerb um Finanzdaten hat längst begonnen. Und schon jetzt wird sichtbar, dass sich außerhalb des regulatorischen Rahmens systemische Abhängigkeiten von BDAI-Unternehmen¹ ergeben können, also Marktteilnehmern, die sich auf die Nutzung von Big Data und künstlicher Intelligenz spezialisiert haben.“

Verantwortung, Transparenz und Vertrauen

Angesichts der beschleunigten Automatisierung von Prozessen stellt die BaFin in dem Bericht klar, dass die Geschäftsleitung auch mit Blick auf BDAI-Anwendungen ihre Verantwortung weder automatisieren noch auslagern kann. Komplexe Modelle dürfen zudem nicht zu intransparenten Entscheidungen führen und einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation im Weg stehen.

Auch mit Blick auf den Verbraucherschutz ergeben sich aus Sicht der BaFin wichtige Folgerungen. Kunden müssen stärker dafür sensibilisiert werden, welchen Wert die Daten haben, die sie preisgeben, und wer über diese Daten verfügen kann. Das Vertrauen der Verbraucher ist zentral. Es ist entscheidend für den Erfolg auch von BDAI-Innovationen. Daher ist es wichtig, Rahmenbedingungen für echte Datensouveränität zu fördern.

Wettbewerbschancen

Aus Perspektive des Marktes zeigt die Studie, dass Big Data und künstliche Intelligenz sowohl bestehenden als auch

potenziell neuen Marktteilnehmern erhebliche Wettbewerbschancen bieten. Diese resultieren vor allem aus der technisch möglichen verstärkten Entkoppelung der Wertschöpfungsketten.

„Wir erwarten insbesondere eine stärkere Entkoppelung von Kundenschnittstelle und Kernprozessen. Diese wird stark von veränderten Kundenerwartungen getrieben“, sagt Gerold Grasshoff, Senior Partner bei BCG und Leiter der Beratung für den Banken- und Finanzdienstleistungssektor in Deutschland. „Dadurch entstehen effizientere und effektivere Betriebs- und Geschäftsmodelle für Finanzdienstleister, die aber sowohl neue technische als auch fachliche Kompetenzen erfordern.“

An der Schnittstelle zum Kunden entstehen beispielsweise neue Möglichkeiten personalisierter Angebote und eine bereitere Transparenz der Marktangebote. Parallel öffnen regulatorische Veränderungen wie die [Zweite Zahlungsdiensterichtlinie](#) marktfremden Akteuren den Zugang zur Kundenschnittstelle. In den Kernprozessen zeigen Fallbeispiele erhebliche Effizienz- und Effektivitätspotenziale. ■

Hinweis

Konsultation

Der [BaFin-Bericht](#) soll die Grundlage für einen intensiven Dialog zum Themenkomplex Big Data und künstliche Intelligenz schaffen. Hierzu wird die BaFin den Bericht und die darin enthaltenen Leitfragen demnächst zur Konsultation stellen. Sie lädt Branche und Verbände, aber auch andere nationale und internationale Aufsichtsbehörden dazu ein, sich intensiv zu beteiligen. Weitere Informationen wird die BaFin zum Start der Konsultation auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlichen.

¹ Siehe Infokasten.

„Maschinen dürfen auch bei automatisierten Prozessen nicht die Verantwortung tragen“

Interview mit BaFin-Präsident Felix Hufeld, Gerold Grasshoff (Senior Partner, The Boston Consulting Group), Prof. Dr. Stefan Wrobel (Leiter, Fraunhofer IAIS) und Claus Wechselmann (Geschäftsführer, PD – Berater der öffentlichen Hand)

Herr Hufeld, warum hat die BaFin die Studie in Auftrag gegeben? Worum ging es Ihnen dabei in erster Linie?

Hufeld: Die Digitalisierung bringt es mit sich, dass die Unternehmen, die wir beaufsichtigen, mittlerweile völlig andere Möglichkeiten zur Speicherung und Auswertung von Daten haben. Das wird die Art und Weise, wie Finanzdienstleistungen erbracht werden, grundsätzlich verändern. Diese Trends müssen wir verstehen, um darauf aufbauend Implikationen für Finanzregulierung und -aufsicht zu diskutieren.

Herr Grasshoff, Herr Professor Wrobel, Herr Wechselmann, Sie haben gemeinsam mit der BaFin mehrere Monate intensiv an der Studie gearbeitet. Was war Ihr Ansatz?

Grasshoff: Zentral für die Erarbeitung war ein holistischer Ansatz. Basierend auf einer intensiven technologischen Betrachtung durch die Kollegen des Fraunhofer-Instituts IAIS erlaubt er es uns, fundierte strategische, chancen- wie risikoreiche Implikationen für den Banken-, den Versicherungs- und den Kapitalmarkt abzuleiten. Daraus wiederum haben wir die aufsichtlich-regulatorischen Folgerungen entwickelt. Dabei wurden alle drei Dimensionen des aufsichtlich-regulatorischen Handelns betrachtet, beginnend bei der Finanzstabilität und Marktaufsicht über die Unternehmensaufsicht bis hin zum kollektiven Verbraucherschutz.

Prof. Wrobel: Aus der technologischen Perspektive beobachten wir aktuell, dass sich die Einsatzmöglichkeiten von zentralen Technologiefeldern im Kontext der Digitalisierung – allen voran Big Data und künstliche Intelligenz – extrem stark weiterentwickeln. Doch nicht alle dieser Ansätze sind auch tragfähig und im Rahmen der Herausforderungen der Finanzindustrie belastbar. Wir haben uns also darauf konzentriert, die Spreu vom Weizen zu trennen und die Technologien zu identifizieren, die langfristig hohes Einsatzpotenzial und gesellschaftliche Verantwortung verbinden.

Wechselmann: Wir haben gemeinsam mit der BaFin in sehr kurzer Zeit ein Projektteam zusammengestellt, welches die für den holistischen Ansatz der Studie erforderlichen breit gefächerten Kompetenzen und Erfahrungen kombiniert. Die

” Die Art und Weise, wie Finanzdienstleistungen erbracht werden, wird sich grundsätzlich verändern.“



Felix Hufeld, BaFin

fortlaufende Verzahnung und intensive Diskussion der technischen, strategisch-wirtschaftlichen und aufsichtlich-regulatorischen Perspektiven waren wesentliche Erfolgsfaktoren für das Projekt und die Ergebnisse dieser Studie.

Auf welche Herausforderungen sind Sie gestoßen?

Hufeld: Sicherlich war die breite Einbindung fast aller Bereiche der BaFin und mehrerer externer Projektpartner für alle Beteiligten mit großem Einsatz und Anstrengungen verbunden. Neben der Projektleitung waren von BaFin-Seite nicht nur die Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht beteiligt, sondern beispielsweise auch unsere Experten für Verbraucherschutz, Risikomodelle und IT. Von außen hat die Boston Consulting Group ihre Markt- und Branchenexpertise eingebracht, Fraunhofer IAIS war Ansprechpartner für die technischen Aspekte, Partnerschaft Deutschland hat uns bei der Aufsetzung und Steuerung des Projekts unterstützt. Ihnen allen gebührt mein Dank.

Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Ergebnisse?

Hufeld: Elementar wichtig aus Sicht der BaFin ist, dass Maschinen auch bei automatisierten Prozessen nicht die Verantwortung tragen dürfen. Die Geschäftsleitung bleibt auf jeden Fall in der Pflicht. Deswegen ist es auch unerlässlich, dass die Prozesse unabhängig vom Grad ihrer Automatisierung in eine

Zur Person



Gerold Grasshoff
The Boston Consulting Group

Gerold Grasshoff ist Senior Partner bei der Unternehmensberatung The Boston Consulting Group (BCG) in Frankfurt am Main und leitet die Beratung für den Banken- und Finanzdienstleistungssektor in Deutschland und Österreich. Grasshoffs Projektschwerpunkte liegen in der Digitalisierung, dem Risikomanagement und Fusionen in der Bankenbranche. Er verantwortet ebenfalls weltweit den Bereich „Risikomanagement, Regulierung und Compliance“.

ordnungsgemäße Geschäftsorganisation eingebettet sind. Wir müssen die Entscheidungsfindung eines voll- oder teilautomatisierten Prozesses jederzeit nachvollziehen können (siehe Infokasten). Das ist vor allem deshalb wichtig, weil wir als Aufsicht nur dann überhaupt die Chance haben, frühzeitig auf Fehler im Analyseprozess aufmerksam zu werden und entsprechend einzugreifen. Das gilt selbstverständlich auch für die Unternehmen selbst.

Die BaFin hat außerdem im Verbraucherschutz eine besondere Aufgabe. Echte Datensouveränität ist ein immer wichtigeres regulatorisches Ziel. Wenn ein Kunde sich entscheidet, bestimmte scheinbar kostenlose Dienstleistungen im Internet mit seinen Daten zu bezahlen, ist das sein gutes

„Big Data und künstliche Intelligenz eröffnen zusätzliche Wettbewerbschancen in der Finanzbranche.“

Gerold Grasshoff

Recht. Wichtig ist aber, dass er versteht, welchen Wert seine Daten haben und vor allem auch, wer Zugriff auf seine persönlichen Informationen haben wird. Wenn der Kunde davon ausgehen kann, dass mit seinen Daten verantwortungsvoll und transparent umgegangen wird, kann das das Vertrauen in die Finanzbranche nur steigern.

Herr Grasshoff, welche Implikationen halten Sie für besonders relevant?

Grasshoff: Big Data und künstliche Intelligenz eröffnen zusätzliche Wettbewerbschancen in der Finanzbranche – für bestehende, aber auch für potenziell neue Marktteilnehmer. Das hat vor allem eine wesentliche Ursache: Die neuen Technologien verstärken den Trend zur Entkoppelung der Wertschöpfungsketten. Insbesondere erwarten wir eine stärkere Trennung von Kundenschnittstelle und Kernprozessen.

Zum Beispiel verfügen Technologiekonzerne über riesige Mengen von Kundendaten, mit denen sie neue personalisierte Angebote im Banken- und Versicherungsbereich entwickeln können. Der Wettbewerb an den Schnittstellen zu Kunden wird von deren Erwartungen getrieben. Unternehmen, die mit Hilfe von Big Data und künstlicher Intelligenz innovative Lösungen entwickeln, werden diesen Wettbewerb für sich entscheiden. Verstärkend kommt hinzu, dass die Zweite

Zahlungsdiensterichtlinie den Zugang zur elementaren Kundenschnittstelle des Zahlungsverkehrs für Unternehmen geöffnet hat, die klassischerweise nicht dem Finanzsektor angehören.

Darüber hinaus sehen wir bei den fachlichen Kernprozessen, beispielsweise in der Kredit-, Wertpapier- und Zahlungsabwicklung, aber auch in Banksteuerungsprozessen, große

Auf einen Blick

Erklärbarkeit komplexer Modelle

Das Generieren transparenter und nachvollziehbarer Modelle ist aktuell eines der wichtigsten Forschungsfelder des Maschinellen Lernens, um die Entscheidungsfindung eines intelligenten Systems jederzeit verstehen und bewerten zu können. Im Gegensatz zu „Black-Box-Modellen“ – rein statistischen datengetriebenen Lernmodellen – beziehen transparente Modelle auch Fachwissen zur Erklärung ein, so dass die Logik oder die einzelnen Ausgaben des Systems besser nachvollziehbar sind. Einer der berühmtesten wissenschaftlichen Ansätze

ist der LIME-Algorithmus (Local Interpretable Model-Agnostic Explanations), der für den zu erklärenden Einzelfall und ähnliche Datenpunkte mittels einfacherer Verfahren ein lokales Erklärungsmodell bildet. Andere Ansätze generieren direkt verständliche Modelle, etwa als Regeln. Insgesamt ermöglichen neue Ansätze auch bei sehr komplexen Modellen zumindest Einblicke in die Funktionsweise des Modells und die Gründe für Entscheidungen.

Potenziale durch Big Data und künstliche Intelligenz. Spracherkennung und Spracherzeugung oder Data Mining etwa eröffnen ganz neue Ansätze zur Gestaltung von Betriebsmodellen.

Durch Big Data und künstliche Intelligenz werden insgesamt effizientere und effektivere Betriebs- und Geschäftsmodelle für Finanzdienstleister möglich. Aber nur die Unternehmen, die es schaffen, die notwendigen technischen und fachlichen Kompetenzen aufzubauen, werden solche Modelle entwickeln und umsetzen können. In diesem Umfeld und insbesondere unter dem Einfluss der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stehen Finanzdienstleister vor der Herausforderung, diese neuen Technologien zu nutzen, aber gleichzeitig das elementare Kundenvertrauen zu bewahren.

Herr Professor Wrobel, teilen Sie diese Einschätzung?

Wrobel: Ja, auch aus meiner Sicht zeigt die Studie eindeutig das enorme Potenzial auf, das die Weiterentwicklung von Big Data hin zum Thema künstliche Intelligenz, kurz KI, für die Finanz- und Versicherungsbranche mit sich bringt. Unternehmen und Institutionen werden ihre Produkte und

Dienstleistungen durch den strategischen Einsatz von KI-Technologien weiter optimieren, Prozesse transparenter und effektiver gestalten und somit das Vertrauen ihrer Kunden stärken

können. Der Einsatz von Big Data und KI ist also für die Wettbewerbsfähigkeit der Branche von zentraler und strategischer Bedeutung. Darüber hinaus halte ich auch aus technologischer Perspektive drei Aspekte, die

vorhin bereits angeklungen sind, für besonders relevant und beachtenswert: Datensouveränität, Transparenz und Vertrauenswürdigkeit.

Prof. Dr. Stefan Wrobel

„Die Studie unterstreicht die zentrale Bedeutung der Datensouveränität für die gesamte Wertschöpfungskette.“

Wollen Sie dies kurz erläutern?

Wrobel: Die Studie macht insbesondere deutlich, dass eine erfolgreiche und gesellschaftlich akzeptierte Integration von Big Data und künstlicher Intelligenz in der Finanz- und Versicherungsbranche nur dann gelingen kann, wenn die Unternehmen die drei genannten Aspekte bei datengetriebenen Produkten und Dienstleistungen berücksichtigen und mit einer hohen Professionalität technisch umsetzen. Diese Erkenntnis zeigt sich in vielerlei Hinsicht in den unterschiedlichen Phasen der Entwicklung einer Wertschöpfungskette von datengetriebenen Angeboten – angefangen beispielsweise bei der Datenerhebung beziehungsweise Datengenerierung.

Die Studie unterstreicht hier die zentrale Bedeutung der Datensouveränität für die gesamte Wertschöpfungskette. Zum einen, um datengetriebene Produkte und Dienstleistungen verlässlich anbieten, warten und die Zuverlässigkeit der zugrundeliegenden Daten jederzeit überprüfen zu können. Zum anderen aber auch, um die Hoheit über Datensicherheit und Datenschutz sicherzustellen.

Darüber hinaus weist die Studie auf unverzichtbare Standards bei der Verwendung von Technologien der künstlichen Intelligenz hin. Es wird deutlich, dass ein hoher Grad an Transparenz der eingesetzten KI-Verfahren genauso unumgänglich ist wie die Reliabilität, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der verwendeten Algorithmen. Besonders die Transparenz spielt nicht zuletzt auch immer im Hinblick auf Datenschutz oder beispielsweise die Verhinderung einer Diskriminierung einzelner Kundengruppen durch Algorithmen eine zentrale Rolle. Hier kann etwa eine Zertifizierung von Algorithmen beziehungsweise datengetriebenen Produkten und Dienstleistungen Vertrauen auf wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene schaffen.

Herr Wechselmann, bewerten Sie dies aus Ihrer Perspektive ähnlich?

Wechselmann: Grundlegende Veränderungen, wie sie durch den verstärkten Einsatz neuer Technologien getrieben werden,

Zur Person



Prof. Dr. Stefan Wrobel
Fraunhofer IAIS

Prof. Dr. Stefan Wrobel ist Professor für Informatik an der Universität Bonn und leitet das Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme IAIS in Sankt Augustin. Seit 2018 ist er zudem Direktor des neuen Forschungszentrums Maschinelles Lernen der Fraunhofer-Gesellschaft und seit 2013 Sprecher der Fraunhofer-Allianz Big Data & künstliche Intelligenz. Prof. Wrobel beschäftigt sich seit vielen Jahren mit Aspekten der Digitalisierung, insbesondere mit intelligenten Algorithmen und Systemen zur Analyse großer Datenmengen und dem Einfluss von Big Data/ Smart Data auf die Nutzung von Informationen in Unternehmen und der Gesellschaft. Er ist Autor zahlreicher Publikationen in den Gebieten des Data Mining und des Maschinellen Lernens, Mitglied des Herausgeber-Gremiums mehrerer führender Fachzeitschriften und Gründungsmitglied der „International Machine Learning Society“.

Zur Person



Claus Wechselmann

PD – Berater der öffentlichen Hand

Claus Wechselmann ist Geschäftsführer der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH und leitet dort den Geschäftsbereich Strategische Verwaltungsmodernisierung. Als öffentliches Unternehmen ist die PD ausschließlich für ihre öffentlichen Gesellschafter bei nachhaltigen Infrastrukturprojekten und der strategischen Verwaltungsmodernisierung tätig.

fordern nicht nur die Unternehmen, sondern auch die öffentliche Verwaltung. Die BaFin setzt sich daher völlig zu Recht frühzeitig mit den möglichen Chancen und Risiken auseinander, und zwar nicht nur für die Unternehmen, die derzeit unter ihrer Aufsicht stehen, sondern gerade auch für die Verbraucher.

Die Risiken, die die intensivere Nutzung von BDAI – neben den zahlreichen in der Studie beschriebenen Chancen – mit sich bringt, müssen analysiert und mit geeigneten Maßnahmen adressiert werden. Auch wenn der Fokus der Studie auf dem Finanzsektor liegt, lassen sich einige Erkenntnisse sicherlich auch auf andere Bereiche übertragen.

“**Grundlegende Veränderungen fordern nicht nur die Unternehmen, sondern auch die öffentliche Verwaltung.**“

Claus Wechselmann

Herr Hufeld, wie bewerten Sie die Ergebnisse?

Hufeld: Wichtig ist vor allem: Der Geschwindigkeit, mit der in diesem Bereich Innovationen entstehen, muss die Regulatorik Rechnung tragen. Es ist eine Herausforderung, ein Regelwerk zu schaffen, das einerseits vorausschauend und ausreichend flexibel ist, um auch bei weiteren rasanten Neuerungen im Bereich Big Data noch anwendbar zu sein. Andererseits dürfen die Aufsichtsprinzipien auch nicht so weich sein, dass sie den handelnden Unternehmen keine Sicherheit bieten können.

Nach wie vor gilt bei uns der Grundsatz „gleiches Geschäft, gleiches Risiko, gleiche Regel“. Aufsicht muss einem strikt technologieneutralen Ansatz folgen. Eine eher prinzipienbasierte Regulierung bietet sich in diesem Umfeld besonders an. Das alles bedeutet für uns als BaFin, dass wir neue fachliche und technische Kompetenz aufbauen werden.

Welche Schritte wird die BaFin als nächstes unternehmen?

Hufeld: Wir werden den Bericht demnächst öffentlich zur Konsultation stellen (siehe Infokasten [Seite 9](#)). Damit wollen wir die Grundlage für einen intensiven Dialog mit der Branche, aber auch mit anderen nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden schaffen. Diese Art des offenen Austausches im nationalen und internationalen Umfeld hat sich bewährt – auch bei anderen großen Themen – und bildet die Basis, um regulatorische Anforderungen gegebenenfalls neu zu bewerten. ■



Prospekte

Erleichterte englische Kommunikation im Billigungsverfahren für Wertpapierprospekte

WM Für Emittenten englischsprachiger Wertpapierprospekte wird die Kommunikation mit der BaFin ab sofort einfacher. Die BaFin hat sprachliche Barrieren für diese Emittenten abgebaut und erlaubt nun die Verwendung von Englisch im Billigungsverfahren, soweit dies rechtlich möglich ist.

Von den Erleichterungen können alle Emittenten profitieren, die einen englischsprachigen Wertpapierprospekt bei der

BaFin einreichen und ihr signalisieren, dass sie das Verfahren zweisprachig führen wollen. Sie sollten der BaFin dies zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Verfahrens mitteilen, vorzugsweise bereits bei der Voranfrage.

Anträge und Mitteilungen an die BaFin

Da die Amtssprache Deutsch ist, sind sämtliche Anträge und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Wertpapier-

Hinweis

Erstellung von Prospekten

Mit den Erleichterungen im Billigungsverfahren für Wertpapierprospekte führt die BaFin ihre Öffnung für die Verwendung der englischen Sprache fort. Bereits Ende 2016 hatte sie per [Auslegungsschreiben](#) den Anwendungsbereich für die Erstellung von Prospekten in englischer Sprache erweitert (siehe [BaFinJournal Dezember 2016](#)).

prospektbilligungsverfahren zwar weiterhin in deutscher Sprache bei der BaFin einzureichen. Um das Verfahren zu erleichtern, hat die BaFin jedoch nun zweisprachige Antragsformulare auf ihrer [Internetseite](#) zur Verfügung gestellt, und zwar für den [Billigungs- und Notifizierungsantrag](#), die [Hinterlegung](#) des endgültigen Emissionspreises beziehungsweise des endgültigen Emissionsvolumens und die [Veröffentlichungsmitteilung](#). Die Formulare enthalten alle Informationen, die für das Billigungsverfahren notwendig sind.

Für alle anderen Antragsarten kann die BaFin aus rechtlichen Gründen keine zweisprachigen Formulare zur Verfügung stellen, also zum Beispiel für Anträge zur Nichtaufnahme von Angaben gemäß § 8 Absatz 2 Wertpapierprospektgesetz ([WpPG](#)) und zur Gestattung der englischen Sprache als Prospektsprache gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 WpPG. Diese Anträge sind daher weiterhin in deutscher Sprache zu stellen.

Kommunikation und Dokumente

Sämtliche mündliche und schriftliche Kommunikation im Vorfeld eines Billigungsverfahrens kann ausschließlich auf Englisch geführt werden. Das gilt etwa für die Abstimmung von Zeitplänen und für Fragen zu Pro-Forma- und historischen Finanzinformationen.

Alle verfahrensbegleitenden Dokumente können ebenfalls in englischer Sprache bei der BaFin eingereicht werden. Dies umfasst insbesondere Vollmachten, die Benennung eines Empfangsbevollmächtigten gemäß § 34 WpPG, Überkreuzchecklisten und Umsetzungslisten. Verfahrensbegleitend kann mit den zuständigen BaFin-Mitarbeitern auch auf Englisch kommuniziert werden, etwa wenn Unklarheiten zu einzelnen Anhörungspunkten bestehen.

BaFin-Schreiben an die Emittenten

Um den Übersetzungsaufwand für Emittenten zu reduzieren, fügt die BaFin ihren Standardschreiben ab sofort englische Übersetzungen bei. Diese sind jedoch nicht verbindlich.

Für den zentralen Baustein des Billigungsverfahrens, das Anhörungsschreiben, kann die BaFin aufgrund der gesetzlichen Prüffristen keine Übersetzung zur Verfügung stellen. Diese werden weiterhin nur in deutscher Sprache an die Emittenten oder deren rechtliche Vertreter versandt.

Vorbehalt der Anforderung einer Übersetzung

Die BaFin behält sich vor, deutsche Übersetzungen aller oder einzelner englischer Dokumente anzufordern beziehungsweise die schriftliche oder mündliche Kommunikation im Vorfeld oder verfahrensbegleitend in deutscher Sprache zu führen.

Dies hängt zum Beispiel von der Komplexität des Sachverhalts und den vorgebrachten rechtlichen Argumenten ab. Der erwartete Zeitaufwand und Nutzen fließen dabei mit in

📌 Linkempfehlung zum Thema

Informationen zu Prospekterstellung und Billigungsverfahren sowie die Antragsformulare für den Billigungs- und Notifizierungsantrag, die Hinterlegung des endgültigen Emissionspreises bzw. des endgültigen Emissionsvolumens und die Veröffentlichungsmitteilung finden Sie unter:

www.bafin.de » Unternehmen » Prospekte

die Entscheidung ein. Aus der fallweisen Annahme englischer Dokumente lässt sich somit keine allgemeine Verwaltungspraxis der BaFin ableiten.

MVP-Antrag

Aufgrund der Funktion der BaFin als Evidenzzentrale für hinterlegte Wertpapierprospekte ergeben sich aus den sprachlichen Erleichterungen im Billigungsverfahren keine Änderungen für die Beantragung des Zugangs zum [MVP-Portal](#), der Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin. Um elektronisch Wertpapierprospekte bei der BaFin einreichen zu können, müssen Emittenten die dafür notwendigen [Nachweise einreichen](#). Dies kann unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen, etwa wenn ausländische Nachweise mit notariellen Beglaubigungen deutscher Notare und deutschen Handelsregisterauszügen nicht vergleichbar sind. Antragsteller sollten daher ausreichend Zeit einkalkulieren.

Die Nachweise müssen entweder auf Englisch vorgelegt werden oder mit einer deutschen Übersetzung versehen sein. Sofern eine Vollmacht für die Beantragung des MVP-Zugangs auch für das Billigungsverfahren gelten soll, ist bei der Formulierung darauf zu achten, dass sie den Hinterleger sowohl zur elektronischen Einreichung der Dokumente als auch zur Vertretung gegenüber der BaFin im Billigungsverfahren bevollmächtigt.

Empfangsbevollmächtigter

Schließlich ist auf die Pflicht von Emittenten mit Sitz im Ausland hinzuweisen, gemäß § 34 in Verbindung mit § 2 Nr. 13 b oder c WpPG einen Empfangsbevollmächtigten in Deutschland zu benennen. Die BaFin wird sämtliche Kommunikation fristwahrend an diesen Empfangsbevollmächtigten übermitteln. ■

Autorin

Judith Hilgers

BaFin-Referat für Wertpapierprospekte für öffentliche Angebote ohne Zulassung am regulierten Markt und für Basisprospekte (A-G)

Brexit

Konferenz: Herausforderungen und Chancen für ausländische Unternehmen in Deutschland



„Keine triviale Aufgabe“: BaFin-Abteilungsleiter Dr. Peter Lutz spricht über die Herausforderungen des Brexits.

ÜG Buchungsmodelle, Vertragskontinuität und die Frage des Sitzes Zentraler Gegenparteien waren die Schwerpunkte einer Konferenz zum Thema Brexit, die das European Banking Institute (EBI, siehe Infokasten [Seite 17](#)) und die BaFin am 8. Juni gemeinsam in Bonn ausrichteten.

Die positive Grundhaltung war eindeutig: Über Herausforderungen statt Probleme diskutierten die hochrangigen internationalen Teilnehmer aus Wissenschaft, Aufsicht und Industrie – trotz zahlreicher offener Fragen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU.

Positive Grundhaltung: Herausforderungen statt Probleme

Lösungsorientierte Haltung der BaFin

„The greatest challenge to any thinker is stating the problem in a way that will allow a solution“, zitierte Dr. Peter Lutz, Abteilungsleiter in der BaFin, den britischen Philosophen Bertrand Russell. Eben dies kennzeichne die Herangehensweise der BaFin an die brexit-bezogenen Fragestellungen: Sie analysiere die Probleme sorgfältig und führe sie dann einer Lösung zu.

Und es gebe zahlreiche Anstrengungen, sogenannte Klippeneffekte (siehe Infokasten [Seite 17](#)) zu vermeiden: von der

Definition

Klippeneffekte

Als Klippeneffekte bezeichnet man Auswirkungen, die ein Ausstieg des Vereinigten Königreichs aus der EU hätte, sollte es keine vertragliche Einigung für die Zeit nach dem Ausstieg geben.

Infrastruktur der Märkte über die Vertragskontinuität zum Marktzugang und zur Äquivalenz etwa der Regulierung und des Datenschutzes, erläuterte Lutz. Die BaFin wolle das operationelle Risiko sowohl für die Institute, die durch den Brexit unmittelbar betroffen sind, als auch für die Finanzmärkte so gering wie möglich halten. Auch forderten zentrale Fragen nach Buchungsmodellen, dem risikoorientierten Auf- und Ausbau der internen Unternehmensstruktur und Drittstaatenstellen, die die Unternehmen wiederholt stellten, prozesssichere Antworten. Dabei müsse die BaFin aber vor

allen Dingen sicherstellen, dass das deutsche Finanzsystem weiter funktioniere sowie stabil und integer sei. „Keine triviale Aufgabe!“

Vermeidung von Aufsichtsarbitrage

Aus Sicht der BaFin soll der Brexit nicht dazu genutzt werden dürfen, Aufsichtsarbitrage zu betreiben. Sie arbeitet eng mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde **EBA** und dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) zusammen, um dies zu verhindern.

Die aufsichtlichen Regeln in Deutschland seien transparent, umzugswilligen Instituten stünden Expertenteams der BaFin beratend zur Seite, erklärte Lutz. Auch akzeptiere die BaFin Aufbauphasen, in denen jedoch ein sichtbarer Ausbau der Unternehmenseinheit in Deutschland stattfinden müsse. Die Genehmigungsverfahren liefen wegen des Termins für den Brexit unter Zeitdruck. Daher sei die BaFin zu temporären Zugeständnissen bereit, solange eine Gleichbehandlung der Institute und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet seien. ■

Auf einen Blick

European Banking Institute

Das European Banking Institute (**EBI**) ist ein Joint Venture europäischer Universitäten, unterstützt von Verbänden des Finanzsektors, in der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.). EBI hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Das Institut möchte ein europaweites Analysezentrum für Bankenregulierung und Aufsicht aufbauen. Es versteht sich als Partner von Regulierern, Aufsehern und dem privaten Sektor, die es mit akademischen Beiträgen auf den Gebieten des Rechts, der Wirtschaft und der Rechnungslegung unterstützt.

Verbraucher

Informationen für Bankkunden,
Anleger und Versicherungsnehmer



Keine Erlaubnis

Alpha Insurance A/S:
Dänische Versicherungsaufsicht entzieht Erlaubnis

VP Die dänische Versicherungsaufsicht Finanstilsynet (Danish Financial Supervisory Authority) hat der BaFin mitgeteilt, dass sie dem Versicherungsunternehmen Alpha Insurance A/S mit Wirkung zum 31. Mai 2018 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen hat.

Finanstilsynet hatte der Gesellschaft mit Verfügung vom 4. März 2018 untersagt, Neugeschäft zu zeichnen und bestehende Verträge zu verlängern. Die BaFin hatte die Verbraucher bereits am 5. März und am 11. Mai über die aktuellen Entwicklungen in diesem Fall informiert. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Tix Automobil eG: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der Tix Automobil eG, Irrel, mit Bescheid vom 14. Mai 2018 aufgegeben, das Einlagengeschäft unverzüglich abzuwickeln.

Die Tix Automobil eG nahm auf der Grundlage von Darlehensverträgen unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an. Hierdurch betreibt sie das Einlagengeschäft ohne

Hinweis

Oyak Anker Bank GmbH:
BaFin hebt Großkreditverbot auf

KF Die BaFin hat das gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) gegen die Oyak Anker Bank GmbH verhängte Großkreditverbot vom 2. Januar 2018 am 16. Mai 2018 aufgehoben. Das Institut hatte die Anforderungen an das Vieraugenprinzip wieder eingehalten. ■

die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Sie ist verpflichtet, die Gelder per Überweisung vollständig an die Darlehensgeber zurückzuzahlen.

Die Pflicht zur Rückzahlung der Gelder gilt auch insoweit, als die Tix Automobil eG mit den Darlehensgebern zwischenzeitlich die „Umwandlung“ der Darlehensverträge in Genossenschaftsbeteiligungen vereinbart hat. ■

Thomas Zwingmann: Einlagengeschäft und Finanzportfolioverwaltung ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Thomas Zwingmann, Nürnberg, mit Bescheid vom 22. Mai 2018 aufgegeben, das Einlagengeschäft und die Finanzportfolioverwaltung einzustellen und abzuwickeln.

Zwingmann bot unter dem Namen New York International Traders, Inc. Aktien des Unternehmens an. Er versprach den Anlegern, ihnen die Aktien zu einem zuvor festgelegten Preis später wieder abzukaufen. Durch die Annahme der Gelder, deren unbedingte Rückzahlung er versprach, betreibt er das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Zwingmann ist verpflichtet, die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig per Banküberweisung an die Anleger zurückzuzahlen.

Ferner ließ sich Zwingmann von Kunden Handlungsvollmachten einräumen und deren Online-Zugangsdaten zu Depotkonten aushändigen. Durch die Verwaltung der Vermögenswerte der Kunden in Finanzinstrumenten erbringt er die Finanzportfolioverwaltung ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Zwingmann darf von den Online-Zugangsdaten ab sofort keinen Gebrauch mehr machen und hat die mit den Kunden geschlossenen Vermögensverwaltungsvereinbarungen unverzüglich zu kündigen. ■

„Ich bin Bank (in Gründung)“, Ostrava, Tschechische Republik: Einlagen- und Kreditgeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Bernd Schmid mit Bescheid vom 24. Mai 2018 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagen- sowie das Kreditgeschäft umgehend einzustellen und abzuwickeln.

Schmid warb im Internet für seine angeblich in Ostrava ansässige „Ich bin Bank (in Gründung)“, mit der er auf der Grundlage sogenannter Anleihe-Zertifikate unbedingt rückzahlbare Anlegergelder annahm und für Finanzierungen warb. Hierdurch betreibt er das Einlagen- und das Kreditgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist dazu verpflichtet, die Anlegergelder unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen. ■

Hinweis

Internetseite für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auch auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#).

Warnhinweis

E-Mails: Angebliches BaFin-Schreiben von „Mr. Deggy Rudolf“

ÜG Unbekannte verschicken derzeit E-Mails mit einem falschen BaFin-Ausweis, der auf den Namen „Deggy Rudolf“ ausgestellt ist, sowie einer angeblich von BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele unterschriebenen BaFin-Mitteilung in englischer Sprache. Demnach weist die BaFin darauf hin, dass in Zusammenarbeit mit dem deutschen Zoll mehrere Pakete am Flughafen Frankfurt am Main sichergestellt worden seien, die nur gegen eine Sicherheitsleistung herausgegeben würden.

Die BaFin weist darauf hin, dass sie derartige Schreiben nicht versendet und dass Mr. Deggy Rudolf kein Mitarbeiter der BaFin ist. Sie warnt davor, die in der Mitteilung geforderten Instruktionen zu befolgen. Zudem bittet die BaFin die Adressaten darum, sie unter ZR5@bafin.de über den Erhalt der E-Mail zu informieren. ■

Starke Kundenauthentifizierung

Neue Pflicht wirkt sich auf Online-Banking
und Bezahlen im Internet aus



KF Die Vorgaben der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie über die Starke Kundenauthentifizierung im elektronischen Zahlungsverkehr werden zu Änderungen insbesondere bei der Nutzung des Online-Bankings und beim Bezahlen im Internet führen.

Während der Großteil der Bestimmungen dieser Richtlinie – auch bekannt als PSD 2 (Payment Service Directive 2) – bis zum 13. Januar in das nationale Recht umzusetzen waren (siehe BaFinJournal Januar 2018), hat der europäische

Gesetzgeber dem Markt in diesem Punkt eine längere Umsetzungsfrist zugestanden. Die Pflicht zur Starke Kundenauthentifizierung soll erst 18 Monate nach Inkrafttreten der Delegierten Verordnung, die Einzelheiten dazu regelt, für die Zahlungsdienstleister verbindlich sein. Da diese am 14. März in Kraft getreten ist, sind die neuen Regeln über die Starke Kundenauthentifizierung ab dem 14. September 2019 anzuwenden. Viele Bankkunden werden die damit verbundenen Änderungen aber schon früher bemerken, weil die Banken bereits jetzt dabei sind, ihre Systeme anzupassen.

Jeder Computer-Nutzer ist damit vertraut, sich auf einem Rechner oder einer Webseite zu authentifizieren, zum Beispiel indem er ein geheimes Passwort eingibt. Die Pflicht zur Starke Kundenauthentifizierung verlangt jedoch eine Authentifizierung, die nicht nur aus einem, sondern aus mindestens zwei Elementen besteht. Diese Elemente müssen aus zwei der drei Kategorien Wissen, Besitz und Inhärenz stammen. Ein Beispiel für ein Element aus der Kategorie Wissen ist das bereits erwähnte Passwort. Ein Beispiel für die Kategorie Besitz ist das Mobiltelefon. Der Besitz des Telefons lässt sich zum Beispiel durch Eingabe einer Transaktionsnummer (TAN) nachweisen, die mittels einer SMS an das Telefon geschickt wurde. Elemente der Kategorie Inhärenz sind dem Nutzer persönlich beziehungsweise körperlich zu eigen, zum Beispiel sein Fingerabdruck.

Auch das Bezahlen mit Kreditkarte im Internet wird sich verändern.

Die PSD 2 regelt, wann eine Starke Kundenauthentifizierung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Zahler einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst oder wenn er online auf sein Zahlungskonto zugreift. Die Delegierte Verordnung enthält aber Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen auch in den genannten Situationen keine Starke Kundenauthentifizierung notwendig ist.

Auslösung elektronischer Zahlungen

Ein Fall für die Auslösung einer elektronischen Zahlung ist beispielsweise die Bezahlung mit Karte und persönlicher Identifikationsnummer (PIN) an der Ladenkasse. Keine Auslösung einer elektronischen Zahlung liegt vor, wenn an der Ladenkasse mit Karte und Unterschrift bezahlt wird, und zwar unabhängig davon, ob dies mit der Girocard oder einer Kreditkarte geschieht.

Wenn es sich bei der ausgelösten elektronischen Zahlung um einen Fernzahlungsvorgang handelt, zum Beispiel die Beauftragung einer Überweisung im Online-Banking oder die Zahlung mit Kreditkarte im Internet, ist die Starke Kundenauthentifizierung mit einer sogenannten dynamischen Verknüpfung in Bezug auf Empfänger und Betrag zu erweitern. Was das heißt, lässt sich am besten an einem Beispiel erläutern. Bei der Übersendung einer TAN mittels SMS muss dem Nutzer mitgeteilt werden, für welchen Betrag und Zahlungsempfänger diese TAN gelten soll; jede Änderung der Zahlungsdaten würde die übermittelte TAN ungültig machen. Die bisher noch manchmal verwendeten iTAN-Listen erfüllen diese Anforderung nicht, denn die dort aufgedruckten TANs sind für

beliebige Zahlungen verwendbar. Darüber hinaus sind die Listen leicht kopierbar. Damit besteht die Gefahr, dass Betrüger in den Besitz der TANs kommen und diese dann für Zahlungen zu ihren Gunsten verwenden. Das iTAN-Verfahren ist darum bis zum 14. September 2019 abzuschaffen, zumindest für die Auslösung elektronischer Fernzahlungen. Für die Beauftragung von Wertpapiergeschäften kann es beispielsweise weiter verwendet werden, da diese nicht vom Anwendungsbereich der PSD 2 erfasst sind.

Auch das Bezahlen mit Kreditkarte im Internet wird sich verändern. Bisher reicht es oft aus, die auf der Kreditkarte befindlichen Daten – insbesondere die Kartenummer, das Ablaufdatum und die Prüfziffer auf der Rückseite – auf der Händlerwebseite einzugeben. Diese Daten können jedoch keine Elemente der Starke

Kundenauthentifizierung darstellen. Weder für den Faktor Besitz, denn man kann sich diese Daten leicht aufschreiben und dann unabhängig von der Karte verwenden, noch für den Faktor Wissen, denn anders als ein Passwort, das man geheim halten kann, könnten andere diese Daten unschwer ausspähen, wenn sie – auch nur kurzfristig – in den Besitz der Karte gelangen. In Zukunft werden auch hier Lösungen wie im Online-Banking notwendig sein, zum Beispiel die Eingabe eines Passworts und einer TAN.

Ausnahmen bei der Zahlungsauslösung

Die Delegierte Verordnung beschreibt Fälle, in denen die Zahlungsdienstleister auf eine Starke Kundenauthentifizierung verzichten können (siehe Infokasten [Seite 22](#)). Ein Beispiel für eine solche Ausnahme bei Zahlungsvorgängen sind kontaktlose Kartenzahlungen, die auch in Deutschland immer üblicher werden. Eine solche Zahlung kann nach der Verordnung ohne Starke Kundenauthentifizierung erfolgen, wenn ihr Betrag maximal 50 Euro beträgt. Damit zum Beispiel eine verlorengegangene Karte nicht unbegrenzt genutzt werden kann, gilt eine weitere Einschränkung: Die Karte darf nur für maximal fünf aufeinander folgende Zahlungen ohne Starke Kundenauthentifizierung genutzt werden. Alternativ darf der Zahlungsdienstleister auch darauf abstellen, ob die ohne Starke Kundenauthentifizierung getätigten Zahlungen in der Summe 150 Euro nicht überschreiten. Ist keine der beiden Alternativen erfüllt, muss der Karteninhaber eine Starke Kundenauthentifizierung durchführen. Dies erfolgt in der Regel durch die zusätzliche Eingabe der PIN. Danach ist die Ausnahme wieder freigeschaltet.

Auch bei Kartenzahlungen im Internet muss die Starke Kundenauthentifizierung nicht immer erfolgen. Die Zahlungsdienstleister können hier die sogenannte Transaktionsrisikoprüfung durchführen. Dabei wird jede eingehende Zahlung automatisch daraufhin untersucht, ob das Betrugsrisiko gering

Linkempfehlung zum Thema

Die Delegierte Verordnung finden Sie unter:
www.eur-lex.europa.eu

Ausnahmen

Die Artikel 10 bis 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 zur Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie regeln folgende Ausnahmen von der Pflicht zur Starke Kundenauthentifizierung:

- Kontaktlose Zahlungen
- Unbeaufsichtigte Terminals für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren
- Vom Zahler als vertrauenswürdig eingestufte Empfänger

- Wiederkehrende Zahlungsvorgänge
- Zahlungen an die eigene Person (beim selben Zahlungsdienstleister)
- Kleinbetragszahlungen
- Zahlungsmethoden mit hohem Sicherheitsniveau, zu denen nur Unternehmen zugelassen sind
- Transaktionsrisikoanalyse
- Abrufen von Kontostand und Umsätzen

Ist das für die konkrete Zahlung zu bejahen, kann auf eine Starke Kundenauthentifizierung verzichtet werden. Erwecken die dem Zahlungsdienstleister vorliegenden Zahlungsinformationen jedoch den Eindruck eines erhöhten Betrugsrisikos, muss er eine Starke Kundenauthentifizierung durchführen. Indizien für ein erhöhtes Betrugsrisiko können zum Beispiel eine Abweichung von den üblichen Verhaltensmustern des Kunden sein oder eine Ähnlichkeit zu bekannten Betrugsmustern.

Auf die technischen Details der verwendeten statistischen Verfahren kommt es erst einmal nicht an; wichtig ist vor allem, dass das Ergebnis stimmt. Das bedeutet, dass der individuelle Zahlungsdienstleister in dieser Kategorie von Zahlungen eine bestimmte Betrugsquote nicht überschreiten darf. Die genaue Höchstquote ist in der Delegierten Verordnung festgelegt und hängt von der Höhe der Zahlungen ab, für die der betroffene Zahlungsdienstleister die Ausnahme nutzen will. Sollen beispielsweise Internet-Kartenzahlungen bis 500 Euro potenziell freigestellt werden, darf die Betrugsquote dieses Zahlungsdienstleisters bei solchen Zahlungen 0,01 Prozent nicht übersteigen. Die Transaktionsrisikoanalyse kann übrigens auch dazu genutzt werden, einzelne Online-Überweisungen von der Starke Kundenauthentifizierung auszunehmen; allerdings gelten dafür noch strengere Betrugsquoten.

Zugriff auf das Online-Konto

Nach der PSD 2 ist die Starke Kundenauthentifizierung auch dann erforderlich, wenn der Nutzer online auf sein

Zahlungskonto zugreift. In der Praxis wird aber für das einfache Einloggen in das Online-Banking oft eine einfache Authentisierung ausreichen, zum Beispiel die Eingabe eines Passworts. Denn die Delegierte Verordnung sieht eine Ausnahme von der Pflicht zur Starke Kundenauthentifizierung vor, wenn der Nutzer nur seinen Kontostand oder die Umsätze der letzten 90 Tage ansehen will.

Damit der mögliche Missbrauch eines ausgespähten Online-Banking-Passworts nicht unbegrenzt fortgeführt werden kann, muss der Nutzer aber mindestens alle 90 Tage eine Starke Kundenauthentifizierung durchführen.

Ausblick

Während die Grundsätze der neuen Sicherheitsregeln recht eingängig sind, haben viele Marktteilnehmer noch Fragen zu den Details der Umsetzung. Die BaFin ist bereits in Gesprächen mit den Verbänden der betroffenen Unternehmen, um hier für Klarheit zu sorgen. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA beabsichtigt zudem, Antworten zu wichtigen Auslegungsfragen der Delegierten Verordnung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. ■

Autor

Dr. Felix Strassmair-Reinshagen

BaFin-Referat für Cybersicherheit in der Digitalisierung und Regulierung des Zahlungsverkehrs



Taping

Aufzeichnung von Telefongesprächen: Lauschangriff oder Sicherheitsnetz?

WM Das Mitschneiden von Telefongesprächen hat in Deutschland seit jeher einen schlechten Ruf. Die Assoziationen reichen von dem Spielfilm „Das Leben der Anderen“ bis zur NSA-Affäre. Und doch wurden die deutschen Bankkunden zum Jahresende 2017 von ihrer Bank darüber informiert, dass Telefongespräche im Wertpapiergeschäft künftig aufgezeichnet werden müssen. Denn zum 3. Januar 2018 traten die zweite europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und das deutsche Umsetzungsgesetz (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG, siehe unter anderem BaFinJournal Juni 2017) in Kraft, die auch die Pflicht mit sich bringen, wertpapierbezogene Telefongespräche aufzuzeichnen.

© Foto: only4dem/fotolia.com

Serie

Die MiFID II aus Verbrauchersicht

Mit diesem Artikel beginnt eine Serie von Beiträgen, die die wichtigsten Neuerungen der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) aus Verbraucherperspektive vorstellen. Neben der Aufzeichnung von Telefongesprächen (Taping) wird es um Kostentransparenz, Zuwendungen und die Geeignetheitserklärung gehen.

Marktuntersuchung MiFID II

Im ersten Quartal 2018 hat die BaFin eine großangelegte Untersuchung durchgeführt, um sich einen ersten Eindruck von der Umsetzung der neuen Vorschriften zu verschaffen. Im Mittelpunkt standen dabei die Themen Taping, Geeignetheitserklärung und Kostentransparenz. Trotz einiger anfänglicher Umsetzungsschwierigkeiten war der Gesamteindruck positiv. Angesichts des Umfangs der Änderungen hat die Umsetzung gut funktioniert. Die in den ersten Monaten aufgetretenen Probleme wurden von den Instituten erkannt und werden nach und nach behoben. Die Ergebnisse der Marktuntersuchung finden sich in der Mai-Ausgabe des BaFinJournals.

Als zuständige Aufsichtsbehörde überprüfte die BaFin Anfang des Jahres, wie die neuen Vorgaben umgesetzt wurden (siehe Infokasten). In den Telefonaufzeichnungen, die sie dazu stichprobenartig angefordert hatte, war teilweise ein deutliches Unbehagen der Kunden über die mitlaufende Aufnahme zu spüren. Die Reaktionen reichten von launigen Bemerkungen à la „Grüße an die Aufsicht“ bis zu deutlich geäußelter Kritik. Doch sowohl Kunden als auch Institute beginnen allmählich, auch die Vorteile der neuen Dokumentationspflichten wahrzunehmen.

Wechselvolle Vorgeschichte

Doch eines nach dem anderen: Was ist überhaupt „Taping“? Was und wie viel muss aufgezeichnet werden? Und was hat sich der Gesetzgeber dabei gedacht?

Um diese Fragen zu beantworten, muss man kurz in die wechselvolle Geschichte der Kapitalmärkte und des Verbraucherschutzes eintauchen. Seit Ausbruch der weltweiten Finanzkrise 2008/2009 wurden mehrere Skandale publik, bei denen viele Anleger ihr angespartes Vermögen verloren. Seien es konservative Immobilienfonds, die aufgrund von Marktentwicklungen in die Krise gerieten, oder die berüchtigten Lehman-Zertifikate – häufig war die Beratung zum Kauf dieser Finanzinstrumente ein zentrales Thema sowohl in der Presseberichterstattung als auch vor den Zivilgerichten. In der Regel stand dabei Aussage gegen Aussage: Die Kunden behaupteten, nicht über die Risiken der Papiere aufgeklärt worden zu sein. Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen behaupteten das Gegenteil. Wenn keine Seite über handfeste Beweise verfügte, gingen solche Unklarheiten oft zu Lasten der klagenden Anleger.

Um die Position der Verbraucher zu stärken, entwickelte der Gesetzgeber Dokumentationspflichten, die Anfang 2010 in Kraft traten. Mit einem schriftlichen Protokoll musste fortan

der Inhalt der Beratungsgespräche dokumentiert werden. Das Beratungsprotokoll wurde über sieben Jahre lang zu einem zentralen Bestandteil der Anlageberatung. Doch auch diese Form der schriftlichen Gesprächsdokumentation hatte ihre Schwächen, so dass die Pflicht zur reinen Protokollierung letztlich abgeschafft wurde.

Die nächste Stufe des Anlegerschutzes

Mit Inkrafttreten der MiFID II wurde daher ein weiterer Schritt in Richtung Verbraucherschutz eingeleitet. Im Wertpapiergeschäft wird seit Anfang dieses Jahres bei Telefongesprächen anstatt einer schriftlichen Zusammenfassung nun das tatsächlich gesprochene Wort aufgezeichnet. Diese Aufzeichnungspflicht wird als „Taping“ bezeichnet. Auch die Kommunikation über moderne elektronische Kanäle, etwa Online-Chats oder Videotelefonie, müssen die Banken nun aufzeichnen. So ist etwa die klassische E-Mail ebenfalls von der Regelung erfasst.

Doch Taping beinhaltet noch mehr. Die Aufzeichnungspflicht bezieht sich nicht nur auf Beratungsgespräche, sondern auf jegliche telefonische und elektronische Kommunikation, die einen Bezug zur Verarbeitung von Kundenaufträgen im Wertpapierbereich hat. Es werden also nicht nur Gespräche mit Kunden dokumentiert. Auch wenn die Bankmitarbeiter im „Backoffice“ Kundenaufträge über die genannten Kommunikationswege besprechen, etwa von Brokern Preisinformationen einholen oder Aufträge telefonisch an Handelsplätze weiterleiten, muss das Band mitlaufen.

Exkurs

Aufzeichnungspflicht auch bei Handel für eigene Rechnung

Neben Gesprächen mit Bezug zu Kundenaufträgen sieht das Gesetz auch Aufzeichnungspflichten bei Geschäften für eigene Rechnung vor. Damit sind alle Vorgänge mit Bezug zu Eigenhandelsgeschäften gemeint, von Verhandlungen zur Anschaffung oder Emission großer institutioneller Tranchen über Käufe und Verkäufe für das eigene Buch bis hin zu Handelsentscheidungen im Investment-Banking. Zwar zeichnen viele Banken diese Art der Kommunikation bereits seit längerem auf, um sich selbst abzusichern. Für die Aufsichtsbehörden war es jedoch oft schwierig, an diese Aufnahmen heranzukommen. Dies wird mit den neuen Regelungen deutlich einfacher.

Die Aufzeichnung soll in erster Linie dokumentieren, ob und wie der Kunde über die Chancen und Risiken des empfohlenen Geschäfts beziehungsweise über die Eigenschaften der empfohlenen Finanzinstrumente informiert wurde. In der Regel wissen aber weder Kunde noch Berater zu Beginn eines Telefonats, in welche Richtung sich dieses entwickeln wird. Gerade dieser Prozess, die Entwicklung einer geeigneten Empfehlung aus den Anliegen des Kunden, ist aber von entscheidender Bedeutung für die spätere Rekonstruktion der Beratung.

Deswegen sollte die Aufnahme grundsätzlich sofort gestartet werden, sobald sich das Gespräch in Richtung Wertpapierdienstleistung entwickelt. Bei spezialisierten Wertpapier-Hotlines muss der Mitschnitt sogar das gesamte Gespräch von Beginn an umfassen. Die Aufzeichnungspflicht wirkt damit der besonderen Flüchtigkeit des gesprochenen Wortes in einem Telefongespräch entgegen.

Auch wenn keine Beratung stattfindet, sondern der Kunde auf eigenen Wunsch beratungsfrei handelt, erfüllen die

Aufzeichnungen eine wichtige Beweisfunktion. Sie sind zwar im beratungsfreien Geschäft auf eine Zusammenfassung des Geschäftsabschlusses und einen Hinweis auf die Beratungsfreiheit beschränkt. Dennoch ist damit nachvollziehbar, was genau der Kunde kaufen oder verkaufen wollte – und ob die Bank den Auftrag richtig und vollständig erfasst hat.

Zugriff auf Aufzeichnungen und Datenschutz

Möchte der Kunde nicht, dass seine privaten Geldangelegenheiten auf Telefonmitschnitten hörbar sind, kann er der Aufzeichnung widersprechen. Dann darf die Bank für ihn aber auch keine Wertpapierdienstleistungen am Telefon erbringen. Damit wird vermieden, dass einige Kunden ein höheres Schutzniveau genießen als andere.

Oft sind es gerade diejenigen persönlichen Umstände, die außerhalb des Rahmens „Risikobereitschaft – Anlagehorizont – Kenntnisse und Erfahrungen“ liegen, die maßgeblich über die Qualität einer Anlageempfehlung bestimmen: Stehen außergewöhnliche Ausgaben an, etwa für die Pflege naher Angehöriger? Haben die Kinder finanzielle Probleme und

Verbrauchertipp

Worauf sollte ich als Kunde achten?

Wenn Sie sich telefonisch zu Wertpapieren beraten lassen oder Ihre Orders telefonisch oder per E-Mail aufgeben, sollten Sie die Möglichkeiten nutzen, die Ihnen die neuen Aufzeichnungspflichten bieten.

- Überlegen Sie vor einer Beratung, welche Anliegen Ihnen wichtig sind, und äußern Sie diese klar und deutlich im Gespräch. So können Sie dafür Sorge tragen, dass im Streitfall eindeutig nachweisbar ist, welche Vorgaben Sie für die Beratung gemacht haben. Sollte es später zu Meinungsverschiedenheiten kommen, haben Sie eine komfortable Beweislage – die Bank muss dann nachweisen, dass sie Ihre Vorgaben berücksichtigt hat.
- Achten Sie darauf, dass das Gespräch von Anfang an aufgezeichnet wird, und fragen Sie im Zweifel bei Ihrem Gesprächspartner nach. Bei ihrer Marktuntersuchung hat die BaFin etwa festgestellt, dass fast jede fünfte Aufzeichnung unvollständig war. Oft wurde die Aufnahme erst am Schluss des Gesprächs gestartet und die zuvor erfolgte Beratung „für die Aufsicht“ zusammengefasst. Es liegt auf der Hand, dass bei einem solchen Vorgehen der Beweiswert der Aufnahme stark eingeschränkt ist. Solche inszenierten Gesprächszusammenfassungen sind daher nicht erlaubt.
- Geben Sie beratungsfrei eine Order auf, sollten Sie alle wichtigen Eckdaten des gewünschten Geschäfts nennen. Hierzu zählen neben der Benennung des Finanzinstruments die Stückzahl oder der Anlagebetrag, ein eventuelles Kurslimit und gegebenenfalls der gewünschte Handelsplatz. Auch den Zeitraum, für den die Order gültig bleiben soll, sollten Sie festlegen. Der Berater wird Ihre Angaben vor Orderaufnahme nochmals zusammenfassen. Achten Sie dabei genau darauf, dass alles stimmt. Sollten Sie Zweifel haben, fragen Sie nach. So sichern Sie sich effektiv ab, falls Ihrer Bank ein Fehler bei der Orderaufnahme oder Weiterleitung unterläuft.
- Denken Sie an Ihren Herausgabeanspruch. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die Herausgabe der Aufzeichnungen beziehungsweise einer Kopie zu verlangen, die im Rahmen Ihrer Kundenbeziehung angefertigt wurden – und zwar nicht nur Telefonmitschnitte, sondern auch E-Mail-Verkehr und Chat-Protokolle. Das kann etwa sinnvoll sein, wenn Sie einen Streitfall befürchten und die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren zu verstreichen droht.

benötigen Unterstützung? Solche privaten Details können für die Auswahl der richtigen Kapitalanlage entscheidend sein. Im Streitfall ist es daher ungemein wichtig, ob der Kunde solche Anliegen geäußert und der Berater sie bei seiner Empfehlung berücksichtigt hat.

Läuft aber – wie in der überwältigenden Mehrheit der Fälle – alles reibungslos, sollten solche Informationen im geschützten Vertrauensraum zwischen Berater und Kunde verbleiben. Aus diesem Grund sehen die gesetzlichen Regelungen sehr hohe Standards zum Schutz der Aufzeichnungen vor.

Die Aufnahmen sind vor jeglichem unbefugtem Zugriff zu schützen und dürfen nur zu bestimmten Zwecken, etwa auf Anforderung der BaFin oder zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden, und nur durch zuvor eindeutig bestimmte Mitarbeiter ausgewertet werden. Außerdem dürfen die Compliance- oder Revisionsabteilung der Banken die Aufnahmen in eingeschränktem Umfang für interne Prüfungen nutzen.

Auch die Aufbewahrungsdauer ist gesetzlich geregelt. Spätestens nach fünf Jahren sind die Aufnahmen grundsätzlich zu löschen, wobei die BaFin diesen Zeitraum im Einzelfall auf sieben Jahre verlängern kann. Selbstverständlich kann der Kunde während dieser Zeit jederzeit verlangen, dass ihm eine Kopie der Aufzeichnungen ausgehändigt wird.

Bewertung

Ist Taping nun Lauschangriff oder Sicherheitsnetz? Diese Frage muss jeder Bankkunde für sich beantworten. Der gesetzliche Schutz der Aufzeichnungen ist sehr weitreichend,

unbefugte Zugriffe sind ausgeschlossen. Die Zwecke, für die die Aufzeichnungen verwendet werden dürfen, sind eindeutig festgelegt. Von einem flächendeckenden Lauschangriff kann also bei Lichte betrachtet keine Rede sein.

Andererseits bieten die Aufzeichnungen für beide Seiten eine erhebliche zusätzliche Sicherheit. Im Gegensatz zu einer schriftlichen Zusammenfassung, bei der entscheidende Gesprächsinhalte verloren gehen können, haben die Bank wie auch der Kunde nun die Gewissheit, dass alle besprochenen Anliegen nachweisbar dokumentiert sind. Und im Streitfall besteht eine eindeutige Beweislage, so dass es künftig seltener zu langwierigen Auseinandersetzungen kommen dürfte.

Bedenkt man zudem die zunehmende Bedeutung elektronischer Kommunikationskanäle, stellen die neuen Aufzeichnungspflichten aus Sicht des Verbraucherschutzes eine begrüßenswerte Entwicklung dar – ein Sicherheitsnetz für alle Beteiligten. ■

Ein Sicherheitsnetz für alle Beteiligten

Autoren

Pawel Grischuk

BaFin-Referat für operative Verhaltensaufsicht und Anlegerschutz bei Privat- und Auslandsbanken

Heiko Vollmer

BaFin-Referat für operative Verhaltensaufsicht und Anlegerschutz bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken

Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu internationalen Aufsichts- und
Abwicklungsthemen



Nachhaltigkeit

Europäische Regulierungsvorschläge
zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums

ÜG Die EU-Kommission hat Regulierungsvorschläge zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums vorgelegt. Im Zentrum stehen vier Punkte: die Schaffung von Bedingungen für ein Umlenken von Kapitalströmen in Nachhaltigkeits- und Inklusionsprojekte, die Risikoabwehr von Risiken, die aus Klimawandel, Umweltrisiken und Nichtbeachtung sozialer Werte entstehen, die Förderung langfristiger Aktiv- und Passivstrategien von Instituten und Anlegern sowie die Beobachtung der tatsächlichen Umsetzung von Anforderungen an Nachhaltigkeit, sowohl im Hinblick auf Umweltverträglichkeit als auch auf soziale Aspekte.

Hierzu soll es per EU-Verordnung eine einheitliche Taxonomie geben. Außerdem schlägt die Kommission vor, Anforderungen an Investoren und Anlagevermittler aufzustellen, Veröffentlichungspflichten zu erarbeiten, ein CO₂-Benchmarking-System zu entwickeln und eine Machbarkeitsstudie durchzuführen. Für die Entwicklung der Taxonomie will sie eine Expertengruppe einsetzen, die bis Anfang 2019 die Grundlage für alle Delegierten Rechtsakte schaffen soll, die zur Entwicklung technischer Kriterien notwendig sind. Hier geht es um die Bestimmung des Umsetzungsgrades nachhaltiger ökonomischer Aktivitäten, die Bekämpfung von Klimarisiken, den Schutz der Ressource Wasser, die Müllvermeidung und

-beseitigung, die Verringerung von Emissionen, die Einhaltung sozialer Mindeststandards und eine Definition, was umweltschädlich ist.

Die BaFin wird die Regulierungsvorschläge gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bundesbank bewerten und im Rahmen des Konsultationsverfahrens gegebenenfalls zu einzelnen Aspekten Stellung nehmen. ■

Linkempfehlung zum Thema

Die Regulierungsvorschläge finden Sie unter:
<https://ec.europa.eu>

Spekulative Produkte

Binäre Optionen und Differenzkontrakte:
Produktinterventionen der ESMA im Amtsblatt

WM Die Maßnahmen der Produktintervention, die die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA im März beschlossen hatte, sind im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Sie betreffen binäre Optionen und Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs, siehe dazu auch BaFinJournal April 2018). Vermarktung, Vertrieb und Verkauf binärer Optionen an Privatkunden sind ab dem 2. Juli 2018 verboten. In Bezug auf CFDs gelten ab dem

1. August 2018 Hebelbeschränkungen, automatische Verlustbegrenzungen, ein Nachschusspflichtverbot, Vermarktungsbeschränkungen und eine verpflichtende Risikowarnung.

Die ESMA hat eine [Pressemitteilung](#) mit näheren Hinweisen veröffentlicht. Auf ihrer Internetseite hält sie darüber hinaus weitere Informationen wie Analysen zu CFDs und binären Optionen und einen [Fragen- und Antworten-Katalog](#) zum Herunterladen bereit. ■

Offenlegung

EBA veröffentlicht Änderungsentwurf zur Durchführungsverordnung

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat den [finalen Entwurf](#) zur Änderung der [Durchführungsverordnung](#) zur aufsichtlichen Offenlegung veröffentlicht. Dieser muss nun noch von der EU-Kommission gebilligt werden.

Die Durchführungsverordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 31. Juli jedes Jahres bestimmte Informationen zu veröffentlichen. Gegenstand der Veröffentlichung sind Informationen zur Anwendung und Umsetzung der Eigenmittellrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – [CRD IV](#)) und -verordnung (Capital Requirements Regulation – [CRR](#)), zur Ausübung der Optionen und nationalen Wahlrechte und zu den Kriterien und Methoden der aufsichtlichen Überprüfung

und Bewertung (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) sowie aggregierte statistische Daten zum Finanzsektor.

Die Durchführungsverordnung enthält Vorgaben zu Format, Aufbau, Inhaltsverzeichnis und Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung. Dies soll die Transparenz erhöhen und dazu beitragen, dass die Formulare einheitlich befüllt werden. Die veröffentlichten Informationen sollen einen aussagekräftigen Vergleich zwischen den Vorgehensweisen der nationalen Behörden ermöglichen. ■

📌 Linkempfehlung zum Thema

Den Änderungsentwurf finden Sie unter:

<http://www.eba.europa.eu>

CVA-Risiko

Nicht unterlegte Risiken bei EU-Kreditinstituten sehr hoch

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihren [Bericht](#) zum Monitoring des CVA-Risikos der europäischen Kreditwirtschaft per 31. Dezember 2016 veröffentlicht. CVA steht für Credit Valuation Adjustment und bezeichnet das Risiko, dass sich der positive Wiederbeschaffungswert für derivative Finanzinstrumente mindert, weil sich die Risikoprämie des Kontrahenten (Credit Spread) erhöht. Die Ergebnisse des aktuellen Berichts zeigen, dass die nicht unterlegten Risiken sehr hoch sind.

[Auf einen Blick](#)

Internationale Behörden und Gremien

<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>
<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Europäische Abwicklungsbehörde</i>

Ausnahmeregelungen

Auf Basis der Daten von 169 EU-Kreditinstituten beurteilt die EBA regelmäßig die Auswirkungen jener Regelungen der geltenden Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – [CRR](#)), die bestimmte Derivatetransaktionen bei der Berechnung der Unterlegung des CVA-Risikos mit Eigenkapital ausnehmen. So dürfen nach Artikel 382 Absatz 3 der CRR Geschäfte, die über ein Clearingmitglied abgeschlossen werden, von der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko ausgenommen werden. Dies gilt sowohl für das Kreditinstitut als auch für den Kunden, für den das Clearingmitglied als Vermittler auftritt. Artikel 382 Absatz 4 CRR nennt weitere Ausnahmen, die sich insbesondere auf nichtfinanzielle Gegenparteien

(Non Financial Counterparties – NFCs) und gruppeninterne Geschäfte beziehen.

Die Ergebnisse des aktuellen Berichts verdeutlichen, dass sich die europäischen Ausnahmeregelungen stark auswirken und zu größeren Abweichungen vom Baseler Standard führen. Die teilnehmenden Banken müssten ihren aktuellen Unterlegungsbetrag für das CVA-Risiko durchschnittlich um mehr als das Dreifache erhöhen, wenn die ausgenommenen Transaktionen berücksichtigt würden. Bezogen auf die Eigenmittelkennziffer des harten Kernkapitals (CET-1-Ratio) übersteigt die Auswirkung bei immerhin sieben Banken 200 Basispunkte. Diese Ergebnisse bestätigen im Wesentlichen die Auswertungen der Vorjahre.

Nichtfinanzielle Gegenparteien

Eine Analyse der EBA hatte im Jahr 2015 gezeigt, dass ein Großteil des in Basel definierten CVA-Risikos der an der Erhebung beteiligten Banken auf nichtfinanzielle Gegenparteien entfällt, für die nach den erwähnten europäischen Ausnahmeregelungen zurzeit keine Eigenmittelunterlegung zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang hatte die EBA empfohlen, sämtliche Ausnahmen der EU zu überprüfen, da die CVA-Risiken, die aus den von der EU freigestellten Transaktionen resultieren, wesentlich sein können. Diese Empfehlung erfolgte bereits mit Blick auf die angekündigte europäische Umsetzung des finalen Baseler Standards, den der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS inzwischen als Teil des Gesamtpakets der Basel-III-Reformen veröffentlicht hat (siehe [BaFinJournal Dezember 2017](#)). ■

Systemrelevanz

Aktualisierte Liste: 13 anderweitig systemrelevante Institute in Deutschland

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat die [Liste](#) der im Jahr 2017 als national systemrelevant identifizierten europäischen Finanzunternehmen veröffentlicht, der sogenannten anderweitig systemrelevanten Institute (A-SRI).

In Deutschland sind insgesamt 13 Institute anderweitig systemrelevant, wobei das Verwaltungsverfahren in einem Fall noch nicht abgeschlossen ist. Abweichend von der [Vorjahresliste](#), die 14 Institute umfasste, haben die deutschen Aufseher die Volkswagen Financial Services AG nicht mehr als A-SRI eingestuft.

Bewertungskriterien

Die Identifizierung der A-SRIs erfolgt durch die zuständigen Behörden im jeweiligen Mitgliedstaat, in Deutschland durch die BaFin und die Deutsche Bundesbank. Diese bewerten die Institute anhand der Kriterien Größe, wirtschaftliche

Bedeutung (Ersetzbarkeit), grenzüberschreitende Aktivitäten (Komplexität) sowie Vernetztheit mit dem Finanzsystem. Die EBA gibt in ihren [Leitlinien](#) eine einheitliche Bewertungsmethode mit verpflichtenden Indikatoren für die Bewertung der Institute vor (siehe [BaFinJournal Januar 2015](#) und [Mai 2016](#)).

Danach sind sämtliche Institute als A-SRI einzuordnen, die über alle Indikatoren hinweg einen Gesamtpunktwert von 350 Basispunkten oder mehr erreichen. Darüber hinaus haben die nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen der aufsichtlichen Bewertung die Möglichkeit, weitere Institute als systemrelevant einzustufen. Die Liste enthält daher auch die Information, ob die zuständigen Behörden das jeweilige Institut als A-SRI identifiziert haben (Supervisory Judgement).

Kapitalpuffer

Darüber hinaus informiert die Liste über die Höhe des Kapitalpuffers, den das jeweilige Institut aufgrund seiner systemischen Relevanz zusätzlich in Form von hartem Kernkapital vorzuhalten hat. Zu beachten ist, dass die Übersicht den vollständigen Kapitalpuffer enthält. Die meisten Mitgliedstaaten führen diesen allerdings derzeit noch über mehrere Jahre schrittweise ein. ■

Agenda

Wichtige Termine bis Ende Juli 2018

25. Juni	FSB Plenum, Basel
26. Juni	AFS, Berlin
26./27. Juni	FSB RCG-E, Florenz
27. Juni	Montenegro Twinning Kick-Off Meeting, Podgorica
28. Juni	ESRB GB, Frankfurt a. M.
28./29. Juni	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
5./6. Juli	EBA BoS (Away Day), Reykjavik
9. Juli	ESMA MB, Paris
10./11. Juli	ESMA BoS (Away Day), Paris
18. Juli	Joint Committee, Paris
23.-27. Juli	IAIS Committees Global Seminar, Moskau

Abwicklungsregime

FSB startet Vergleichsstudie und erbittet Feedback

AW Der Finanzstabilitätsrat FSB hat mit der dritten Vergleichsstudie (Peer Review) zum Thema Abwicklungsregime begonnen. Ziel ist es, die nationalen Fortschritte bei der Implementierung der internationalen Standards (Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions) in Bezug auf Banken zu beurteilen.

Die Neubewertung umfasst nun alle systemrelevanten Banken, also sowohl global und national als auch sonstige systemrelevante Institute, für die eine Abwicklungsplanung erfolgt. Die letzte Bewertung stammt vom März 2016.

Das FSB bittet Finanzinstitute, Verbände, Verbraucherschützer und andere Marktteilnehmer um Feedback bis zum 4. Juli. Die BaFin ist an der Vergleichsstudie aktiv beteiligt. Ihre Erkenntnisse sind auch in den detaillierten Fragebogen mit eingeflossen.

Key Attributes

Die Key Attributes wurden Ende 2011 von den G-20-Staaten eingeführt und im Oktober 2014 überarbeitet. Sie enthalten Empfehlungen zur Vermeidung systemischer Krisen im Falle des Scheiterns systemrelevanter Institute (Too Big to Fail). ■

Verbriefungen

Kriterien für kurzfristige STC-Verbriefungen und Anforderungen an privilegierte Behandlung

BA Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO haben gemeinsam entwickelte Kriterien für einfache, transparente und vergleichbare Verbriefungen (Simple, Transparent and Comparable Securitizations – STC) mit kurzer Laufzeit veröffentlicht. Die Kriterien bauen auf den STC-Kriterien für Verbriefungen mit längerer Laufzeit auf, die BCBS und IOSCO im Juli 2015 veröffentlicht hatten, sind aber an die Besonderheiten kurzfristiger Verbriefungen angepasst.

In den Anwendungsbereich der nicht verbindlich anzuwendenden Kriterien für kurzfristige STC-Verbriefungen fallen insbesondere Risikopositionen im Zusammenhang mit forderungsgedeckten Geldmarktpapieren (Asset-Backed Commercial Papers – ABCP). Derartige Papiere werden von ABCP-Programmen emittiert, die jeweils der Refinanzierung mehrerer ABCP-Transaktionen dienen. Die STC-Kriterien

berücksichtigen diese Besonderheit, indem sie, anders als die STC-Kriterien für Verbriefungen mit längerer Laufzeit, in Kriterien für einzelne ABCP-Transaktionen und in solche für das ABCP-Programm aufgeteilt sind.

Die STC-Kriterien für kurzfristige Verbriefungen entsprechen in weiten Teilen den ab 1. Januar 2019 anwendbaren Anforderungen an einfache, transparente und standardisierte ABCP-Verbriefungen (Simple, Transparent and Standardised Securitizations – STS) nach den Artikeln 23 bis 26 der Verbriefungsverordnung. Bei einzelnen Kriterien, wie zum Beispiel den Anforderungen an die Begrenzung der Restlaufzeit der verbrieften Risikopositionen, gibt es aber Abweichungen zwischen STC- und STS-Kriterien.

Linkempfehlung zum Thema

Die Kriterien von BCBS und IOSCO finden Sie unter: <https://www.bis.org>

Überarbeitetes Rahmenwerk

Aufbauend auf den STC-Kriterien für kurzfristige Verbriefungen hat der BCBS die Überarbeitung seines Verbriefungsrahmenwerks abgeschlossen, indem er dieses um Voraussetzungen und Regeln für die besondere Behandlung von kurzfristigen STC-Verbriefungen ergänzt hat.

Damit ist die Überarbeitung der internationalen Verbriefungsregeln für die Eigenmittelanforderungen an Banken nun abgeschlossen. Für Institute in der Europäischen Union sind sie bereits Anfang 2018 durch die Änderungsverordnung zur Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) umgesetzt worden, die ebenfalls ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden ist (siehe BaFinJournal Januar 2018). ■

Hinweis

Internationale Konsultationen

EBA Technische Regulierungsstandards zu Art, Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs nach der Eigenmittelverordnung (CRR) (bis 22. Juni 2018)

EBA Leitlinien für die einem Konjunkturabschwung angemessene Schätzung der Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default – LGD) (bis 22. Juni 2018)

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

TRIAS Versicherung AG

Die BaFin hat der TRIAS Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
 - a) Summenversicherung
 - b) Kostenversicherung
 - c) Kombinierte Leistungen
- Nr. 2 Krankheit
 - a) Tagegeld
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - h) Miet- oder Einkommensausfall

Versicherungsunternehmen:

TRIAS Versicherung AG (5567)
Maximiliansplatz 5
80333 München

VA 21-I 5079-AT-5567-2018/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

The National Farmers` Union Mutual Insurance Society Limited

Das britische Versicherungsunternehmen The National Farmers` Union Mutual Insurance Society Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

The National Farmers' Union Mutual
Insurance Society Limited (9502)
Tiddington Road
Stratford-upon-Avon
CV 37 7BJ Warwickshire
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9502-2018/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

Deutsche Niederlassung der FRIDAY Insurance S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen FRIDAY Insurance S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen Deutsche Niederlassung der FRIDAY Insurance S.A. errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Dr. Christoph Samwer bestellt.

Versicherungsunternehmen:

FRIDAY Insurance S.A.
rue du Puits Romain 23
8070 Bertrange
LUXEMBURG

Niederlassung:

Deutsche Niederlassung der FRIDAY Insurance S.A. (5209)
Klosterstrasse 62
10179 Berlin

Bevollmächtigter:

Dr. Christoph Samwer

VA 26-I 5000-LU-5209-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Interlloyd Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 1. Juni 2018 der Interlloyd Versicherungs-Aktiengesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Risikoart einer Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - a) Berufsrisiken
 - b) ungenügende Einkommen (allgemein)
 - c) Schlechtwetter
 - g) Wertverluste

Außerdem ist dem Unternehmen der Geschäftsbetrieb in der Nichtlebens-Rückversicherung genehmigt, wobei Risiken der Kredit- und Kautionsversicherung sowie der Strahlen- und Atomanlagen-Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrtversicherung sowie der Gebäude-Zwangs- und Monopol-Versicherung von der Genehmigung nicht umfasst sind.

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Versicherungsunternehmen:

Interlloyd Versicherungs-Aktiengesellschaft (5057)
ARAG-Platz 1
40472 Düsseldorf

VA 31-I 5000-5057-2018/0001

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.

Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. Mai 2018 dem LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Risikoart einer Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein
Münster a.G. (5402)
Kolde-Ring 21
48151 Münster

VA 31-I 5000-5402-2017/0002

**LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein
Münster a.G.**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. Mai 2018 dem LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein
Münster a.G. (5402)
Kolde-Ring 21
48151 Münster

VA 31-I 5000-5402-2017/0001

**NV-Versicherungen Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 4. Juni 2018 dem NV-Versicherungen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren

Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht mit der antragsgemäßen Einschränkung, dass nur Luftfahrzeuge bis 25 kg zur privaten (inklusive nebenerwerblichen) Nutzung versichert werden dürfen.

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

NV-Versicherungen Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit (5015)
Ostfriesenstraße 1
26425 Neuharlingersiel

VA 33 I 5000-5015-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

myLife Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der myLife Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

myLife Lebensversicherung AG
Herzberger Landstraße 26
37085 Göttingen

VA 21-I 5079-FR-1162-2018/0001

VA 21-I 5079-DK-1162-2018/0001

VA 21-I 5079-BE-1162-2018/0001

VA 21-I 5079-NL-1162-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Sirius International Försäkringsaktiebolag

Die belgische Niederlassung des schwedischen Versicherungsunternehmens Sirius International Försäkringsaktiebolag ist berechtigt, in Deutschland das **Direktversicherungsgeschäft** im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

sowie das **Rückversicherungsgeschäft** im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden
- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)
- Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung
Permanent Health

Versicherungsunternehmen:

Sirius International Försäkringsaktiebolag (7365)
11396 Stockholm
SCHWEDEN

Niederlassung Belgien:

Sirius International Försäkringsaktiebolag - Belgische Niederlassung (7365)
Mont St. Martin
62B/2
4000 Lüttich
BELGIEN

VA 26-I 5000-SE-7365-2018/0001

Zavarovalnica Triglav d.d.

Das slowenische Versicherungsunternehmen Zavarovalnica Triglav d.d. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

Zavarovalnica Triglav d.d. (7912)
Miklosiceva Cesta 19
1000 Ljubljana
SLOWENIEN

VA 26-I 5000-SI-7912-2018/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Atlantic Mutual International Limited UK Branch of Atlantic Mutual Insurance Company

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG haben die britischen Versicherungsunternehmen Atlantic Mutual International Limited und UK Branch of Atlantic Mutual Insurance Company mit Wirkung vom 18. Mai 2018 ihren Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das finnische Versicherungsunternehmen Bothnia International Insurance Company übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

Atlantic Mutual International Limited
C/O Willkie Farr & Gallagher (UK) LLP Citypoint 1
Ropemaker Street
London EC2Y 9AW
GROSSBRITANNIEN

UK Branch of Atlantic Mutual
C/O Willkie Farr & Gallagher (UK) LLP Citypoint 1
Ropemaker Street
London EC2Y 9AW
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Bothnia International Insurance Company
Eerikinkatu 27
00180 Helsinki
FINNLAND

VA 26-I 5000-GB-2017/0005

Namensänderung

ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft hat ihren Namen in ADAC Versicherung AG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft (5498)
Hansastraße 19
80686 München

Neuer Name/Anschrift:

ADAC Versicherung AG (5498)
Hansastraße 19
80686 München

VA 31-I 5002-5498-2017/0001

IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe

Die IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe hat ihren Namen in SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk,
Handel und Gewerbe (1048)
Neue Rabenstraße 15 – 19
20354 Hamburg

Neuer Name/Anschrift:

SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G. (1048)
Neue Rabenstraße 15 – 19
20354 Hamburg

VA 11-I 5002-1048-2018/0001

SIGNAL Unfallversicherung a. G.

Die SIGNAL Unfallversicherung a. G. hat ihren Namen in SIGNAL IDUNA Unfallversicherung a. G. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

SIGNAL Unfallversicherung a. G. (5451)
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund

Neuer Name/Anschrift:

SIGNAL IDUNA Unfallversicherung a. G. (5451)
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund

VA 11-I 5002-5451-2018/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Electro Assurances

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Electro Assurances hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Electro Assurances (7962)
534, rue de Neudorf
02220 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7962-2018/0001

Roeminck Insurance N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Roeminck Insurance N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Roeminck Insurance N.V. (9254)
Postbus 518
3000 AM Rotterdam
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9254-2018/0001

New Technology Insurance

Das irische Versicherungsunternehmen New Technology Insurance hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

New Technology Insurance (7806)
Fleming Court, Fleming Place
Dublin 4
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7806-2018/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49 (0)228 4108-2213
Kristin Vogt
Tel.: +49 (0)228 4108-3851
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49 (0)228 4108-3871
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.